



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2016

Die Umsetzung der Pädophilen-Initiative

Jositsch, Daniel ; Baici, Luca

Abstract: Eine deutliche Mehrheit des Stimmvolkes sprach sich im Mai 2014 für die Annahme der Pädophilen-Initiative aus, wodurch die BV um den Art. 123c erweitert wurde. Dessen Umsetzung auf Gesetzesstufe erweist sich jedoch als problematisch, weil der undifferenzierte Wortlaut die Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips suggeriert. Der Beitrag widmet sich der Auslegung des umzusetzenden Art. 123c BV, beleuchtet den am geltenden Tätigkeitsverbot anknüpfenden Umsetzungsvorschlag des Bundesrats vom 13. Mai 2015 und präsentiert eine Idee, wie bei dieser komplizierten Ausgangslage der Einzelfallgerechtigkeit dennoch Rechnung getragen werden könnte.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-145889>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Jositsch, Daniel; Baici, Luca (2016). Die Umsetzung der Pädophilen-Initiative. Jusletter, (30.05.2016):online.

Daniel Jositsch / Luca Baici

Die Umsetzung der Pädophilen-Initiative

Eine deutliche Mehrheit des Stimmvolkes sprach sich im Mai 2014 für die Annahme der Pädophilen-Initiative aus, wodurch die BV um den Art. 123c erweitert wurde. Dessen Umsetzung auf Gesetzesstufe erweist sich jedoch als problematisch, weil der undifferenzierte Wortlaut die Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips suggeriert. Der Beitrag widmet sich der Auslegung des umzusetzenden Art. 123c BV, beleuchtet den am geltenden Tätigkeitsverbot anknüpfenden Umsetzungsvorschlag des Bundesrats vom 13. Mai 2015 und präsentiert eine Idee, wie bei dieser komplizierten Ausgangslage der Einzelfallgerechtigkeit dennoch Rechnung getragen werden könnte.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht; Strafen und Massnahmen. Pönologie

Zitiervorschlag: Daniel Jositsch / Luca Baici, Die Umsetzung der Pädophilen-Initiative, in: Jusletter 30. Mai 2016

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Historische Entwicklung des Berufs- bzw. Tätigkeitsverbots
 1. Das frühere strafrechtliche Berufsverbot
 2. Vom Berufs- zum Tätigkeitsverbot
- III. Die Konkretisierung der Bundesverfassung im Allgemeinen
- IV. Die Auslegung der Bundesverfassung
 1. Die methodischen Grundsätze
 2. Im Besonderen: Das historische Auslegungselement
 3. Völkerrechtskonformität und die Schaffung praktischer Konkordanz
- V. Die Konkretisierung von Art. 123c BV
 1. Das Verhältnismässigkeitsprinzip
 2. Die Ausnahmen vom Automatismus
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Die Jugendliebe
 - 2.3. Weitere Ausnahmen
 3. Zwischenfazit
- VI. Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrats
 1. Die geltenden Bestimmungen zum Tätigkeitsverbot
 - 1.1. Inhalt und Umfang des Tätigkeitsverbots
 - 1.2. Das allgemeine Tätigkeitsverbot
 - 1.3. Die qualifizierten Tätigkeitsverbote
 - 1.4. Dauer, Aufhebung und Anpassung des Tätigkeitsverbots
 2. Die vorgeschlagenen Änderungen
 - 2.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - 2.2. Automatismus und Ausnahmeklausel
 - 2.3. Nachträgliche Einschränkung bzw. Aufhebung des Verbots
 3. Die Handhabung des Tätigkeitsverbots am Beispiel der Jugendliebe
 - 3.1. Beurteilung des Sachverhalts nach geltendem Recht
 - 3.2. Beurteilung des Sachverhalts nach vorgeschlagenem revidiertem Recht
- VII. Würdigung des Umsetzungsvorschlags

I. Einleitung

[Rz 1] Mit dem Anliegen, Kinder besser vor Sexualstraftätern zu schützen, griff die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»¹ eine aktuelle und auf gesellschaftlicher Ebene sehr emotional diskutierte Thematik auf. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, finden derartige Initiativen – man denke insbesondere an die Verwahrungs-, Verjährungs- und die Ausschaffungsinitiative – bei einer Mehrheit des Stimmvolkes generell grossen Anklang, selbst wenn deren Begehren hinsichtlich des Eingriffs in die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Personen als radikal zu bezeichnen sind.

[Rz 2] Obschon dem grundsätzlichen Anliegen der Pädophilen-Initiative parteiübergreifend einheitlich zugestimmt wurde, stiess die Initiative selbst aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung und Formulierung auf massiven politischen Widerstand. Als besonders stossend wurden dabei die dem Initiativtext inhärente krasse Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns sowie die damit einhergehende, generelle Missachtung der Einzelfallgerechtigkeit aufgrund des einzuführenden Automatismus empfunden.

¹ Im Nachfolgenden als Pädophilen-Initiative bezeichnet.

[Rz 3] Nichtsdestotrotz, und vermutlich auch aufgrund des Vertrauens der Bevölkerung in eine möglichst grund- und menschenrechtskonforme Umsetzung der Initiative, wurde diese in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 von einer deutlichen Mehrheit des Volkes angenommen² und die Schweizerische Bundesverfassung (BV) schliesslich um den Art. 123c erweitert.

[Rz 4] Im Nachgang zur Abstimmung sieht sich der Gesetzgeber nun allerdings mit der Problematik der Umsetzung auf Gesetzesstufe konfrontiert. Einerseits hat er den Willen des Volkes zu respektieren und dementsprechend den Initiativtext möglichst wortgetreu ins Gesetz zu überführen. Andererseits hat er zu berücksichtigen, dass die neue Verfassungsnorm in ein bereits bestehendes Verfassungsgefüge eingebettet wurde,³ welches eine davon unabhängige und rein individuelle Umsetzung verunmöglicht.

[Rz 5] Im Nachfolgenden wird dargelegt, welche methodischen Richtlinien der Gesetzgeber bei der Interpretation von Verfassungsbestimmungen zu befolgen hat, um ein Umsetzungsergebnis zu erzielen, das transparent, ausgewogen und in diesem Sinn auch «richtig» ist. Anhand dieser Prinzipien wird in einer weiteren Phase der umzusetzende Art. 123c BV genauer betrachtet und analysiert, ob bzw. inwiefern dieser die Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie Ausnahmen vom Automatismus erlaubt. Schliesslich wird dieses Auslegungsergebnis mit dem Umsetzungsvorschlag des Bundesrats vom 13. Mai 2015 verglichen.

[Rz 6] Zum besseren Verständnis der Thematik erfolgt einleitend ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des Berufsverbots als strafrechtliche Sanktion.

II. Historische Entwicklung des Berufs- bzw. Tätigkeitsverbots

[Rz 7] Das Berufs- bzw. heutige Tätigkeitsverbot ist seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1. Januar 1942 in diesem verankert und ist im Verlauf der Zeit nach und nach verschärft worden.

1. Das frühere strafrechtliche Berufsverbot

[Rz 8] Das ursprüngliche strafrechtliche Berufsverbot war in Art. 54 aStGB geregelt und galt von 1942 bis 2006 in nahezu unveränderter Form.⁴ Es bestand im Wesentlichen aus einem befristeten Berufs-, Gewerbe- oder Handelsgeschäftsverbot für Berufe, die von einer behördlichen Bewilligung abhängig waren (bspw. Ärzte, Anwälte und Notare),⁵ welches bei Gefahr weiteren

² Die Volksinitiative wurde mit 1'819'822 (63.5%) zu 1'044'704 (36.5%) Stimmen und in jedem Kanton angenommen. Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, BBl 2014 6349.

³ MÜLLER MARKUS, «Radikale Volksinitiativen und Verhältnismässigkeit», NZZ online vom 18. Juni 2014, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/radikale-volksinitiativen-und-verhaeltnismaessigkeit-1.18324555> (Alle Websites zuletzt besucht am 20. Mai 2016).

⁴ Die einzige Änderung erfolgte durch die Gesetzesrevision vom 5. Oktober 1950, in Kraft seit Januar 1951, die eine Flexibilisierung des Verbots bei bedingter Entlassung sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs einführte. Siehe dazu AS 1951 I.

⁵ LEHNER MARCO, Das Berufsverbot als Sanktion im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1991, 8.

Missbrauchs durch den Richter zusätzlich zur Hauptstrafe verhängt werden konnte; das Verbot war mithin als Nebenstrafe konzipiert.⁶

[Rz 9] Aus dem Erfordernis der «Gefahr weiteren Missbrauchs» lässt sich allerdings erkennen, dass bereits das alte Berufsverbot in erheblichem Mass den Charakter einer Massnahme hatte.⁷ Der eigentliche Zweck dieser Nebenstrafe war denn auch die Verhinderung weiterer Verbrechen oder Vergehen in Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit, sie war also spezialpräventiver Natur.⁸

[Rz 10] Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des AT StGB und der Abkehr von den Nebenstrafen wurde das Berufsverbot auch formell als «Andere Massnahme» in Art. 67 und Art. 67a StGB aufgenommen.⁹ Aufgrund dieser formellen Änderung war es ab diesem Zeitpunkt möglich, das Berufsverbot unabhängig von einer allfälligen Strafe zu verhängen.¹⁰ Diese auch inhaltlich abgeänderte Sanktion war zudem nicht mehr auf bewilligungspflichtige Berufe beschränkt, konnte allerdings – wie bereits beim älteren Verbot – nur ausgesprochen werden, wenn die Anlasstat in Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handelsgeschäfts begangen worden war. Erforderlich war mithin ein Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und verübtem Delikt.¹¹

2. Vom Berufs- zum Tätigkeitsverbot

[Rz 11] Am 1. Januar 2015 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, die zu einer wesentlichen Verschärfung und Erweiterung des Berufsverbots führte.¹² Den Räten wurde sie ursprünglich als indirekter Gegenvorschlag zur Pädophilen-Initiative unterbreitet, im Anschluss aber eigenständig beraten und in den Schlussabstimmungen vom 13. Dezember 2013 einstimmig angenommen.¹³ Durch diese Gesetzesänderung ist das Berufsverbot in ein Tätigkeitsverbot umgewandelt und um ein Kontakt- und Rayonverbot ergänzt worden.

[Rz 12] Nach dem geltenden Recht können nicht mehr nur berufliche, sondern auch organisierte ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden, sofern die Anlasstat in Ausübung der zu verbietenden Tätigkeit begangen wurde und die Gefahr besteht, dass die Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen missbraucht wird. Zudem wird die Massnahme bei Straftaten, die gegen Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen begangen werden, zusätzlich

⁶ Näheres dazu bei LEHNER (Fn. 5), 3 ff.; THORMANN PHILIPP/VON OVERBECK ALFRED, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zürich 1940, Art. 54 N 1 ff.

⁷ BGE 78 IV 217 E. 2.; STRATENWERTH GÜNTHER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006, §1 Rz. 63; vgl. auch THORMANN/VON OVERBECK (Fn. 6), Art. 54 N 1.

⁸ LEHNER (Fn. 5), 3 f.; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, 21. September 1998, BBl 1999 II 1979, 2104.

⁹ AS 2006 3459.

¹⁰ FAHRNI YANN, Les autres mesures selon le CP 2002, in: Kuhn André et al. (Hrsg.), Droit des sanctions, De l'ancien au nouveau droit, Bern 2004, 284.

¹¹ SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/HUG MARKUS/JOSITSCH DANIEL, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007, §7 Ziff. 6.121.

¹² AS 2014 2055.

¹³ Allerdings mit zahlreichen Enthaltungen. Vgl. Amtl. Bull. NR 2013, 2232 f. sowie Amtl. Bull. SR 2013, 1170; vgl. zusammenfassend auch den erläuternden Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV), März 2015, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home.html>, Themen A – Z, Berufs- und Tätigkeitsverbot, 6.

verschärft und muss bei Sexualstraftaten gegen diese Personengruppen und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zwingend verhängt werden. Bei diesen qualifizierten Tatbeständen, die sich an den Zielen der Pädophilen-Initiative orientieren, braucht die Straftat überdies nicht in Ausübung der zu verbotenden Tätigkeit begangen worden zu sein.¹⁴

[Rz 13] Das Kontakt- und Rayonverbot von Art. 67b StGB ist gesetzestechnisch zwar dem Tätigkeitsverbot angegliedert, bildet materiell aber eine eigenständige «Andere Massnahme».¹⁵ Bereits vor dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung kannte das schweizerische Rechtssystem eine breite Palette möglicher Kontakt- und Rayonverbote, die auch weiterhin zur Anwendung gelangen und sich gegenseitig ergänzen können.¹⁶

[Rz 14] Die Pädophilen-Initiative selbst will Minderjährige und abhängige Personen durch eine Verankerung des Tätigkeitsverbots in der Verfassung und eine Verschärfung des Gesetzes besser vor Sexualstraftätern schützen. Dabei soll die umgesetzte Verfassungsbestimmung einerseits spezialpräventiv wirken, indem sie mögliche Wiederholungstäter im Rahmen beruflicher und ausserberuflicher Tätigkeiten von den betroffenen Personengruppen fernhält.¹⁷ Andererseits kann sie durch ihre Eingriffsintensität aber auch eine generalpräventive Wirkung entfalten und potentielle Täter von der Tatbegehung abschrecken.¹⁸

III. Die Konkretisierung der Bundesverfassung im Allgemeinen

[Rz 15] Verfassungsnormen charakterisieren sich durch ihre offene Formulierung, welche es dem Gemeinwesen ermöglicht, etappenweise einen politischen Konsens über die Gestalt der Rechtsordnung aufzubauen.¹⁹ Allerdings müssen offene Verfassungsbestimmungen aufgrund des in Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 36 Abs. 1 BV verankerten Legalitätsprinzips zuerst vom Gesetzgeber auf Gesetzesstufe umgesetzt werden, bevor sie zur Anwendung gelangen können.²⁰ Dies ist auch bei Art. 123c BV der Fall, weil die Bestimmung eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, die eine unmittelbare Anwendbarkeit von vornherein verunmöglichen. Der Gesetzgeber ist dementsprechend verpflichtet, die Norm auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.²¹

[Rz 16] Die Konkretisierung einer Verfassungsbestimmung ist als schöpferischer Beitrag des Gesetzgebers zu verstehen, der auf Wertungen und Abwägungen beruht und erhöhten Anforderun-

¹⁴ Details zum geltenden Tätigkeitsverbot in Kapitel VI Ziff. 1.; vgl. zum Ganzen auch Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 7 f.

¹⁵ Vgl. dazu die Marginalien von Art. 67 ff. StGB.

¹⁶ Bspw. das Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen gemäss Art. 28b ZGB; vgl. Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirekten Gegenvorschlag, 10. Oktober 2012, BBl 2012 8819, 8828 ff.

¹⁷ Vgl. Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, abrufbar unter: <https://www.bk.admin.ch/themen/pore/va/20140518/index.html?lang=de>, 21.

¹⁸ Vgl. Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8834.

¹⁹ Tschannen Pierre, Verfassungsauslegung, in: Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, §9 Rz. 3.

²⁰ Vgl. dazu bspw. BGE 112 Ia 208 E. 2.a. sowie BGE 139 I 16 E. 4.3.2.

²¹ Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 9.

gen an Begründung und Transparenz unterliegt.²² Konsequenterweise setzt dies voraus, dass die Verfassungsnorm fachgerecht ausgelegt wird.²³

IV. Die Auslegung der Bundesverfassung

[Rz 17] Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Verfassungsbestimmungen grundsätzlich nach denselben Regeln auszulegen wie Normen des einfachen Gesetzesrechts.²⁴ Dieser Grundsatz gilt ebenso bei neuen Verfassungsbestimmungen, die mittels Initiative in die Bundesverfassung gelangt sind.²⁵ Neben den allgemeinen methodischen Regeln muss die Verfassung jedoch auch mit Blick auf deren Einheit sowie auf die Völkerrechtskonformität ausgelegt werden.²⁶ Zusätzlich kann die Zuordnung zu einem bestimmten Strukturprinzip gewisse Rückschlüsse auf die Zielrichtung der Norm zulassen.²⁷ Daraus ergibt sich, dass neue Verfassungsbestimmungen nicht allein basierend auf den Wünschen und Ansichten der Initianten und auch nicht von der Verfassung losgelöst, sondern immer gewissen Richtlinien folgend interpretiert werden müssen.²⁸ Diese methodischen Grundsätze werden nachfolgend dargestellt.

1. Die methodischen Grundsätze

[Rz 18] Die Auslegung einer Bestimmung beginnt mit deren Wortlaut, wobei diesem je nach Norm ein allgemeiner oder fachspezifischer Sprachgebrauch zugrunde gelegt wird.²⁹ Neben dem Gesetzestext gehören auch Titel, Sachüberschriften und Marginalien zum auszulegenden Wortlaut einer Bestimmung.³⁰ Überdies sind die Formulierungen in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig, so dass bei einer sprachlichen Diskrepanz diejenige Sprachversion zu wählen ist, die dem wahren Sinn der Norm entspricht.³¹

[Rz 19] Vom klaren Wortlaut darf nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür sprechen, dass dieser nicht den wahren Sinn der Vorschrift wiedergibt.³² M.a.W., so das Bundesgericht,

²² BIAGGINI GIOVANNI, Grundfragen der Verfassungsstaatlichkeit, in: Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich 2015, §7 Rz. 46.

²³ Vgl. RHINOW RENÉ/SCHEFER MARKUS, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 480 ff.

²⁴ BGE 131 I 74 E. 4.1. m.w.H.

²⁵ Vgl. HANGARTNER YVO, Unklarheiten bei Volksinitiativen – Bemerkungen aus Anlass des neuen Art. 121 Abs. 3–6 BV (Ausschaffungsinitiative), in: AJP 2011 471 ff., 475.

²⁶ Vgl. dazu Kapitel IV Ziff. 3.

²⁷ Zu den Strukturprinzipien gehören das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip sowie das Sozialstaatsprinzip. Vgl. dazu TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011, §4 Rz. 38 ff.

²⁸ Vgl. auch HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 79a.

²⁹ Genauerer dazu in Kapitel V Ziff. 1.; vgl. auch TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 17.

³⁰ KESHELAVA TORNIKE, Der Methodenpluralismus und die ratio legis, Eine sprachkritische Untersuchung, Diss. Basel 2012, 26; HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 94; WIEDERKEHR RENÉ, Auslegung, in: Wiederkehr René/Richli Paul (Hrsg.), Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Eine Systematische Analyse der Rechtsprechung, Bd. I, Bern 2012, Rz. 956. Vereinzelt werden diese auch dem systematischen Auslegungselement zugeordnet, vgl. z.B. KRAMER ERNST A., Juristische Methodenlehre, 4. Aufl., Bern 2013, 95 f.

³¹ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 95.

³² TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 2.

wird «nur dann allein auf das grammatikalische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifellos eine sachlich richtige Lösung» ergibt.³³ In den übrigen Fällen, in denen allenfalls sogar *contra verba legis* ausgelegt werden muss,³⁴ zieht das Bundesgericht weitere Auslegungselemente hinzu: Das systematische Auslegungselement analysiert den gesetzlichen Kontext der Bestimmung aus struktureller und inhaltlicher Sicht; die teleologische Methode sucht nach dem Zweck der Bestimmung, der eigentlichen *ratio legis*; die historische Auslegungsmethode wirft einen Blick in die Vergangenheit, nämlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm, wohingegen die geltungszeitliche Methode auf das Normverständnis im Zeitpunkt der Normanwendung abstellt.³⁵

[Rz 20] Grundsätzlich besteht keine Hierarchie der einzelnen Auslegungselemente. Vielmehr müssen sie nebeneinander berücksichtigt und miteinander kombiniert werden, um den wahren Sinn der auszulegenden Norm wiederzugeben.³⁶ Aufgrund der Punktualität, Offenheit und Gleichwertigkeit von Verfassungsnormen kann den klassischen Auslegungsregeln im Einzelfall aber unterschiedliches Gewicht zukommen.³⁷ Das Bundesgericht selbst hält fest, dass es einen «pragmatischen Methodenpluralismus» befolgt, welcher nach der «sachlich richtigen Entscheidung im normativen Gefüge» sucht und «auf ein befriedigendes Ergebnis mit Blick auf die *ratio legis*» ausgerichtet ist.³⁸

[Rz 21] Abgesehen davon, dass das Bundesgericht bei der Interpretation verhältnismässig «junger» Normen dem historischen Auslegungselement generell ein erhöhtes Gewicht zukommen lässt,³⁹ wirft die Suche nach der *ratio legis* unweigerlich die Frage auf, weshalb eine Bestimmung in die Verfassung gelangt ist.

2. Im Besonderen: Das historische Auslegungselement

[Rz 22] Bei Volksinitiativen ist die Antwort darauf simpel: Die Mehrheit des Stimmvolkes (unter der Bedingung des Ständemehrs) war der Meinung, dass die Verfassung und die geltende Rechtslage einer Änderung bedurften und hat deswegen die Vorlage angenommen. Der der Stimmgabe vorangehende Willensbildungsprozess wird dabei massgebend durch den Abstimmungskampf und die Diskussionen im Parlament geleitet und entsprechend beeinflusst, was bedeutet, dass der Entstehungsgeschichte und dem daraus abzuleitenden Zweck der Norm eine erhöhte Bedeutung zukommen muss, wenn danach gefragt wird, weshalb diese ihren Platz in der Verfassung gefunden hat.

[Rz 23] Das historische Auslegungselement gliedert sich in das subjektiv-historische und in das objektiv-historische Element.⁴⁰ Das subjektive Element stellt allein auf den Willen des historischen Gesetzgebers ab, der sich im Wesentlichen aus den Materialien zur Entstehung der Norm

³³ BGE 125 II 177 E. 3.

³⁴ Vgl. dazu Kapitel V Ziff. 2.1.

³⁵ Vgl. zum Ganzen KRAMER (Fn. 30), 88 ff., 123 ff. und 152 ff.; TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 26 ff.

³⁶ HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 130.

³⁷ Vgl. TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 5 und 9 ff.

³⁸ Urteil des Bundesgerichts 4A_46/2015 vom 27. März 2015 E. 4.2.

³⁹ BGE 112 Ia 97 E. 6.c.; BGE 131 I 74 E. 4.2.; BGE 134 V 170 E. 4.1.; vgl. auch TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 27. Dies führt insbesondere dazu, dass die geltungszeitliche Methode zurücktritt.

⁴⁰ Vgl. TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 26; KRAMER (Fn. 30), 123 ff.

ableiten lässt,⁴¹ und gilt heute im Vergleich zum objektiven Element als überholt.⁴² Das objektive Element, welches auch historisch-teleologisches Element genannt wird,⁴³ sucht hingegen nach dem Willen des Gesetzes,⁴⁴ d.h. nach dem Sinn, der dem Gesetz durch die allgemeine Betrachtung zur Zeit seiner Entstehung gegeben wurde.⁴⁵ Das Auslegungsergebnis der objektiven Methode stützt sich also nicht nur auf den Willen des historischen Gesetzgebers, sondern ergibt sich aus einer objektiven Beurteilung der gesamten historischen Rahmenbedingungen.⁴⁶

[Rz 24] Für neue Verfassungsbestimmungen, die mittels einer Volksinitiative ihren Weg in die Bundesverfassung gefunden haben, bedeutet dies, dass der historische Wille der Initiantinnen und Initianten einen nicht unbeachtlichen Einfluss auf deren Auslegung hat,⁴⁷ wobei denjenigen Ansichten, die auf politischer Ebene von allen Seiten geteilt werden, erhöhtes Gewicht zukommen muss.⁴⁸ Die Betonung liegt dabei aber auf dem Wort «historisch», denn mit Annahme der Volksinitiative und deren Eingang in die Bundesverfassung löst sie sich von den Initianten und muss grundsätzlich unabhängig von deren Willen durch den Gesetzgeber *lege artis* konkretisiert werden.⁴⁹ Eine Umsetzung, die auf einem *nach* der Abstimmung geänderten, anderslautenden Willen der Initianten beruht, liefe dagegen dem demokratischen Verfassungsgebungsverfahren zuwider.

3. Völkerrechtskonformität und die Schaffung praktischer Konkordanz

[Rz 25] Neben den klassischen Auslegungselementen gelten für die Verfassungsinterpretation weitere, verfassungsspezifische Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt. So ist die Verfassung unabhängig vom Inhalt der Normen und ihrer systematischen Gliederung als Einheit zu begreifen⁵⁰ und deren Auslegung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung «einem möglichst schonenden Ausgleich der verschiedenen Verfassungs- und Grundrechtsinteressen verpflichtet; sie soll praktische Konkordanz schaffen». Aus diesem Grund darf eine neue Bestimmung nicht iso-

⁴¹ Dazu gehören Entwürfe, amtliche Berichte, Botschaften des Bundesrats, Protokolle der Ratsverhandlungen und der beleuchtende Bericht des Bundesrats zu den Volksabstimmungen. Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 102 f.; KRAMER (Fn. 30), 123.

⁴² KRAMER (Fn. 30), 123 f.; BK ZGB I-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, Art. 1 N 167 ff.; WALTER HANS PETER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Einleitungsteil des ZGB in den Jahren 2007 bis 2009, in: ZBJV 3/2011 222 ff., 224.

⁴³ KRAMER (Fn. 30), 125; vgl. auch WIEDERKEHR (Fn. 30), Rz. 1018: Bei jungen Erlassen steht die historische Auslegungsmethode im Dienste der teleologischen Auslegung, und es ist schwierig, die eine Methode von der anderen abzugrenzen.

⁴⁴ BK ZGB I-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, Art. 1 N 169.

⁴⁵ Vgl. KRAMER (Fn. 30), 124; HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 110 f.

⁴⁶ KESHELAVA (Fn. 30), 39 m.w.H.; vgl. auch BK ZGB I-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, Art. 1 N 170: In der Regel führen die beiden Methoden zum gleichen Auslegungsergebnis, weil die Gesetzgebungsmaterialien auch bei der objektiv-historischen Interpretation den wichtigsten Anknüpfungspunkt bilden.

⁴⁷ Vgl. Botschaft zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter», 4. April 2001, BBl 2001 3433, 3437.

⁴⁸ Dies, weil sie einen allgemeinen politischen Konsens widerspiegeln; vgl. JOSITSCH DANIEL, «Was sagt das Volk, wenn es Ja sagt?», NZZ online vom 26. Juni 2015, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/was-sagt-das-volk-wenn-es-ja-sagt-1.18569145>.

⁴⁹ Siehe dazu AUER ANDREAS, «Holzwege der Verhandlungsdemokratie», NZZ online vom 12. April 2012, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/holzwege-der-verhandlungsdemokratie-1.16398103>; JOSITSCH (Fn. 48); ähnlich auch HANGARTNER (Fn. 25), 476; vgl. zudem BGE 134 V 170 E. 4.1.

⁵⁰ HÄFELIN ULRICH, Verfassungsgebung, in: Schweizerischer Juristenverein (Hrsg.), Probleme der Rechtssetzung, Referate zum Schweizerischen Juristentag 1974, Basel 1974, 88.

liert, punktuell und ausschliesslich im Sinn der Initianten interpretiert werden, sondern muss in Anbetracht der übrigen Verfassungsbestimmungen ein Mindestmass an Widerspruchsfreiheit aufweisen.⁵¹ Es gilt mithin der Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Verfassungsnormen,⁵² der den Vorrang der einen Bestimmung vor der anderen im Einzelfall allerdings nicht *a priori* ausschliesst.⁵³ Von diesem Grundsatz darf nämlich dann abgewichen werden, wenn sich die neue Bestimmung selbst einen Vorrang einräumt, bspw. indem sie die Anwendung eines verfassungsrechtlichen Grundprinzips ausdrücklich verbietet⁵⁴ bzw. eine erforderliche Güterabwägung selber vornimmt.⁵⁵

[Rz 26] Im Übrigen ist die Verfassung völkerrechtskonform auszulegen, d.h. es ist ihr bei verschiedenen Interpretationsvarianten wenn möglich diejenige Bedeutung beizulegen, die dem Sinn der völkerrechtlichen Norm am nächsten kommt. Dieser Aspekt ergibt sich direkt aus Art. 5 Abs. 4 BV, wonach Bund und Kantone das Völkerrecht beachten.⁵⁶

V. Die Konkretisierung von Art. 123c BV

1. Das Verhältnismässigkeitsprinzip

[Rz 27] Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Dieser letztgenannte Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist gemäss Art. 36 Abs. 3 BV explizit auch bei der Einschränkung von Grundrechten zu beachten.⁵⁷

[Rz 28] Nach Lehre und Rechtsprechung besteht das Verhältnismässigkeitsprinzip aus den Teilaspekten der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Eingriffe in Grundrechte sind mithin dann verhältnismässig, wenn sie das am wenigsten eingreifende, geeignete Mittel sind, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, und wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zu diesem angestrebten Ziel stehen.⁵⁸

[Rz 29] Des Weiteren spricht die Sachüberschrift von Art. 123c BV von einer «Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen».⁵⁹ Das StGB hält bezüglich Massnahmen fest, dass deren Anordnung nur dann zulässig ist, wenn

⁵¹ BGE 139 I 16 E. 4.2.1. f.

⁵² Vgl. HÄFELIN (Fn. 50), 88 f.

⁵³ TSCHANNEN (Fn. 27), §4 Rz. 13 und 16.

⁵⁴ Damit vergleichbar ist das Verbot des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, die gegen Art. 121a BV verstossen (Art. 121a Abs. 4 BV). Vgl. dazu HANGARTNER (Fn. 25), 473 ff.; MÜLLER (Fn. 3).

⁵⁵ Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1P.460/2001 vom 4. März 2002 E. 5.; zum Ganzen auch Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 10 f.

⁵⁶ Weiterführend TSCHANNEN (Fn. 27), §9 Rz. 36 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 162 ff.; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008, Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, 5. März 2010, BBl 2010 2263, 2306 f.

⁵⁷ Das vorliegende Tätigkeitsverbot ist als ein Eingriff in die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu qualifizieren. Vgl. dazu Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8875 f.; Art. 8 Abs. 2 EMRK schreibt überdies vor, dass der Eingriff in diese Freiheitsrechte zur Verfolgung bestimmter Ziele «notwendig», d.h. verhältnismässig sein muss. Vgl. dazu MEYER-LADEWIG JENS, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, Art. 8 Rz. 7 ff. sowie 109 ff.

⁵⁸ Siehe dazu RASELLI NICCOLÒ, Die Attacke auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, in: AJP 2015 1351 ff., 1352 f.; HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 320 ff.; TSCHANNEN (Fn. 27), §7 Rz. 111; BGE 140 II 194 E. 5.8.1. m.w.H.

⁵⁹ Aus grammatikalischer, historisch-teleologischer und systematischer Sicht ist davon auszugehen, dass es sich bei der «Massnahme» um einen juristisch-technischen Begriff i.S.d. StGB handelt.

der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Strafrechtliche Massnahmen müssen mithin gefährlichkeitsangemessen sein.⁶⁰

[Rz 30] Zuvor wurde erwähnt, dass alle Verfassungsnormen im Grundsatz gleichwertig sind, die eine Norm aber einen Vorrang geniessen kann, wenn sich dieser ausdrücklich aus dem Wortlaut oder dessen weitergehender Auslegung ergibt.⁶¹ Ausgangspunkt der vorzunehmenden Analyse ist deshalb der Wortlaut von Art. 123c BV:

«Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben».

[Rz 31] Zunächst gilt es festzustellen, ob dem Wortlaut ein allgemeiner oder ein fachspezifischer, juristischer Sprachgebrauch zugrunde liegt. Wenn nicht offensichtlich juristische *termini technici* verwendet werden,⁶² ist aufgrund des in Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV verankerten Vertrauensschutzprinzips⁶³ grundsätzlich auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.⁶⁴ Bei Volksinitiativen muss dieser Grundsatz umso mehr gelten, als die gesamte schweizerische Bevölkerung und nicht nur eine Gruppe von Experten den Abstimmungstext interpretieren und darüber abstimmen muss. Aus diesem Grund muss auch der konkreten Verwendung des Textes im Vorfeld der Abstimmung bei der Beurteilung von dessen Bedeutung ein erhöhtes Gewicht zukommen.⁶⁵

[Rz 32] Dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich entnehmen, dass ein Automatismus für die Anordnung der Massnahme eingeführt werden⁶⁶ und der Betroffene das Tätigkeitsausübungsrecht «endgültig» («*définitivement*», «*definitivamente*») verlieren soll; die grundsätzliche Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird hingegen nicht explizit ausgeschlossen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob allenfalls die automatisierte Endgültigkeit der Massnahme eine generelle Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips impliziert.

[Rz 33] Gemäss der Duden-Definition bedeutet «endgültig» so viel wie «von letzter, abschliessender Gültigkeit, unumstösslich; definitiv».⁶⁷ In den parlamentarischen Diskussionen sowie im

⁶⁰ Vgl. Art. 56 Abs. 2 StGB. Näheres dazu bei BSK StGB I-HEER, Vor Art. 56 N 1 sowie Art. 56 N 34 ff.

⁶¹ Vgl. dazu Kapitel IV Ziff. 3. sowie HANGARTNER (Fn. 25), 478.

⁶² So z.B. beim Begriff der «Massnahme», vgl. Fn. 59.

⁶³ Genaueres zum Vertrauensschutzprinzip bei KELLER HELEN, Willkürverbot sowie Treu und Glauben, in: Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich 2015, Rz. 19 ff., sowie HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 622 ff.

⁶⁴ KESHELAVA (Fn. 30), 27 f.; KRAMER (Fn. 30), 86 f.; vgl. auch SCHMITT GLAESER ALEXANDER, Vorverständnis als Methode, Eine Methodik der Verfassungsinterpretation unter besonderer Berücksichtigung U.S.-amerikanischen Rechtsdenkens, Habil. Berlin 2004, 153: «Weil der Konsens in der Sprache den Volkswillen reflektiert und Politik über Sprache gemacht wird, muss das Recht als Ergebnis von Politik so ausgelegt werden, dass seine Sprache als Umgangssprache gilt».

⁶⁵ Vgl. dazu auch HANGARTNER YVO/KLEY ANDREAS, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2124 f.

⁶⁶ Vgl. dazu Kapitel IV Ziff. 3. sowie Hangartner (Fn. 25), 478.

⁶⁷ Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/endgueltig>.

Abstimmungskampf wurde dieser Begriff zudem durchgehend mit «lebenslänglich» («à vie», «a vita») gleichgesetzt.⁶⁸ Allein aufgrund des Wortlauts müsste demzufolge automatisch ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden, das bis an das Lebensende eines jeden verurteilten Täters dauert.

2. Die Ausnahmen vom Automatismus

2.1. Allgemeines

[Rz 34] Allerdings drängt sich die Frage auf, ob dieser Automatismus absolut gilt oder ob gewisse Spezialfälle vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollten. Geht man nur vom Wortlaut aus, scheint die Bestimmung auf den ersten Blick keinen Raum für solche Ausnahmen zu bieten: Demnach soll das lebenslängliche Tätigkeitsverbot bei jeder Sexualstraftat gegen einen Minderjährigen oder Abhängigen automatisch und ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls ausgesprochen werden.

[Rz 35] Der Wortlaut bildet jedoch nicht die Grenze der Auslegung, sondern deren Ausgangspunkt, so dass unter Umständen auch eine Auslegung entgegen dem Wortlaut der Bestimmung angezeigt sein kann, wenn sich dieser als zu undifferenziert erweist, mithin eine Einschränkung vermissen lässt und deshalb zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt.⁶⁹ Zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage ist deshalb wiederum vom historischen Zweck der Bestimmung auszugehen, weil nur dieser den eigentlichen Willen des Volkes reflektiert, der aufgrund des demokratischen Verfassungsgebungsverfahrens respektiert werden muss. Massgebend ist demzufolge das Bestreben nach einem besseren Schutz Minderjähriger und abhängiger Personen vor Sexualstraftätern.

[Rz 36] Nach dem Titel der Initiative sowie den Argumenten des Initiativkomitees in den Abstimmungserläuterungen sollte der Kreis der von der Massnahme betroffenen Personen auf «pädophile Täter» beschränkt sein.⁷⁰ Im Rahmen der parlamentarischen Debatten war von Seiten der Befürworter sowohl von pädophilen⁷¹ als auch von «pädokriminellen Tätern»⁷² die Rede. Unabhängig von einer genauen Begriffsdefinition⁷³ lässt sich zweifelsfrei festhalten, dass sich der Anwendungsbereich der Bestimmung, wenn es um die Beeinträchtigung der sexuellen Unver-

⁶⁸ Vgl. bspw. Votum CHEVALLEY ISABELLE, Amtl. Bull. NR 2013, 446; Votum LÜSCHER CHRISTIAN, Amtl. Bull. NR 2013, 450 f.; Votum JOSITSCH DANIEL, Amtl. Bull. NR 2013, 467; Votum RICKLI NATALIE SIMONE, Amtl. Bull. NR 2013, 1452; Votum LANDOLT MARTIN, Amtl. Bull. NR 2013, 1454; Votum REIMANN LUKAS, Amtl. Bull. NR 2013, 1809; Votum SOMMARUGA SIMONETTA, Amtl. Bull. SR 2013, 578 f.; Erläuterungen des Bundesrates (Fn. 17), 21.

⁶⁹ Die sog. «teleologische Reduktion» ist ein Anwendungsfall der richterlichen Rechtsfortbildung. Eingehend dazu KRAMER (Fn. 30), 199 ff. und 224 ff.; KESHELAVA (Fn. 30), 52 ff.; BSK ZGB I-HONSELL, Art. 1 N 3; BGE 121 III 219 E. 1.aa.

⁷⁰ Vgl. Erläuterungen des Bundesrates (Fn. 17), 21. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Sexualstraftaten gegenüber abhängigen Personen.

⁷¹ Vgl. bspw. Votum RICKLI NATALIE SIMONE, Amtl. Bull. NR 2013, 445 f.; Votum HERZOG VERENA, Amtl. Bull. NR 2013, 453.

⁷² Vgl. bspw. Votum FREYSINGER OSKAR, Amtl. Bull. NR 2013, 448 f.; Votum DARBELLAY CHRISTOPHE, Amtl. Bull. NR 2013, 454 f.; Votum REIMANN LUKAS, Amtl. Bull. NR 2013, 456 f.

⁷³ So handelt es sich beim Begriff der «Pädokriminalität» um eine Wortschöpfung. Genaueres dazu unter: <http://www.schicksal-und-herausforderung.de/was-ist-paedophilie/paedophilie-oder-paedosexualitaet/>.

sehrtheit von Kindern geht, weit über die psychiatrische Definition der Pädophilie nach DSM-5⁷⁴ erstrecken muss.

[Rz 37] Dies lässt sich einerseits damit begründen, dass der Begriff der Pädophilie im eigentlichen Wortlaut der Bestimmung komplett vermieden und stattdessen der Kreis der betroffenen Personen anhand deren Taten («Sexualdelikte an Kindern») umschrieben wird. Ebenso wurde im Parlament über Anwendungsfälle diskutiert, die mit der Pädophilie im psychiatrischen Sinn nichts zu tun haben.⁷⁵ Andererseits hätte die Beschränkung auf pädophile Täter nach DSM-5 zur Folge, dass die neue Bestimmung im Wesentlichen «toter Buchstabe» bliebe, weil nur wenige Personen, die ein Sexualdelikt an einem Kind verüben, auch pädophil im Sinn der Psychiatrie sind⁷⁶ und das Tätigkeitsverbot bei diesen bereits nach geltendem Recht lebenslanglich verhängt werden kann.⁷⁷

[Rz 38] Schliesslich lässt die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Täter, die Sexualdelikte gegenüber abhängigen Personen begangen haben, den Rückschluss darauf zu, dass der Anwendungsbereich nicht auf Täter beschränkt ist, die an einer psychischen Störung leiden.

[Rz 39] Die Pädophilie kann im Rahmen dieser Initiative deshalb nicht als technischer Begriff aufgefasst werden, sondern ist im Sinn der Umschreibung im Wortlaut und des Zwecks der Bestimmung zu interpretieren. Von diesem sehr weiten Anwendungsbereich sollten jedoch einzelne Spezialfälle ausgenommen werden, bei denen weder eine spezial- noch generalpräventive Wirkung der Sanktion erwartet wurde.

2.2. Die Jugendliebe

[Rz 40] Im Zentrum der parlamentarischen Debatte stand die sogenannte «Jugendliebe»,⁷⁸ d.h. die einvernehmliche Liebesbeziehung zwischen einer Person im Schutzalter und einem jungen Erwachsenen, also bspw. zwischen einer 15- und einem 20-Jährigen. Nach dem geltenden Recht würde sich der 20-Jährige nach Art. 187 StGB der sexuellen Handlung mit einem Kind strafbar machen und würde deshalb grundsätzlich auch vom undifferenzierten Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung erfasst werden, was zu einem lebenslanglichen Berufsverbot führen müsste.⁷⁹

[Rz 41] Festzuhalten ist, dass es sich bei der Jugendliebe um einen umgangssprachlichen Begriff und nicht um einen juristischen *terminus technicus* handelt. Hingegen stellen die Bezeichnungen für die beiden Beteiligten klar definierte Begriffe dar: Zu den Personen im Schutzalter gehören

⁷⁴ Für die psychiatrische Definition der pädophilen Störung nach DSM-5 vgl. AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION, Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders DSM-5TM, Fifth Edition, Arlington 2013, 697 ff.

⁷⁵ Bspw. die im Nachfolgenden behandelte «Jugendliebe». Für weitere Beispiele vgl. Fn. 95.

⁷⁶ Vgl. URBANIOK FRANK/BENZ CHRISTIAN, Der pädosexuelle Täter, in: Kriminalistik 5/2005 182 ff., 182; PETER EILEN/BOGERTS BERNHARD, Sexualstraftaten an Kindern – Wer sind die Täter?, Eine Hellfeld-Analyse rechtskräftig abgeschlossener Verfahren auf der Basis der Täter-Opfer-Beziehungen, in: Neue Kriminalpolitik 2/2010 45 ff., 46 und 51.

⁷⁷ Vgl. Art. 67 Abs. 6 StGB. Die Pädophilie im psychiatrischen Sinn ist bei der Beurteilung der Rückfallgefahr deshalb massgeblich, weil das Vorliegen dieser psychischen Störung die Rückfallgefahr markant steigert, und zwar insbesondere wenn sie unbehandelt bleibt. Siehe dazu EGG RUDOLF, Kriminalität mit sexuellem Hintergrund, in: Der Bürger im Staat 1/2003 39 ff., 42 f., sowie ausführlich URBANIOK/BENZ (Fn. 76), 188.

⁷⁸ Vgl. insbesondere Votum GUHL BERNHARD, Amtl. Bull. NR 2013, 448; Votum JOSITSCH DANIEL, Amtl. Bull. NR 2013, 451.

⁷⁹ Genauerer dazu in Kapitel VI Ziff. 3.

gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB alle Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wohingegen gemäss Art. 61 Abs. 1 StGB alle volljährigen Personen bis zur Vollendung des 25. Altersjahres als junge Erwachsene gelten.

[Rz 42] Fraglich ist jedoch, für welche Täter diese Privilegierung konkret greifen soll, denn wenn ein zwingendes Tätigkeitsverbot für einen 20-Jährigen, der eine intime Beziehung zu einer 15-Jährigen pflegt, als völlig übertrieben erscheint, hinterlassen sexuelle Handlungen zwischen einer 12- und einem 24-Jährigen doch einen etwas anderen Eindruck.

[Rz 43] Das StGB selbst liefert gewisse Hinweise, wie die Ausnahme der Jugendliebe gestaltet sein könnte, weil es sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen in gewissen Konstellationen entkriminalisiert: Zum einen ist die Handlung gemäss Art. 187 Ziff. 2 StGB nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Diesem tatbestandseinschränkenden Merkmal liegt die Überlegung zugrunde, dass die Entwicklung des Kindes nur dann gefährdet bzw. gestört sein soll, wenn der Täter deutlich älter als das Opfer ist.⁸⁰ Zum andern kann die zuständige Behörde gemäss Art. 187 Ziff. 3 StGB von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und zusätzlich besondere Umstände vorliegen (bspw. wenn eine partnerschaftliche Beziehung besteht oder der Altersunterschied nur knapp über drei Jahre beträgt)⁸¹ oder die Beteiligten die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind. Diese letztgenannte Voraussetzung soll die Privilegierung auf Liebesbeziehungen beschränken, bei denen nicht von einem eigentlichen Missbrauch gesprochen werden kann.⁸²

[Rz 44] Auch die Initianten gestanden ein, dass der Initiativtext gewisser Einschränkungen bedarf. Das Lager der Befürworter wehrte sich jedoch stark gegen die Unterbreitung eines direkten Gegenvorschlags und wollte diese Anpassung erst in einer zweiten Phase angebracht wissen, d.h. im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung.⁸³ Diese Auffassung fand schliesslich auch Eingang in die Abstimmungserläuterungen.⁸⁴

[Rz 45] Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Ausnahme der Jugendliebe bereits vor der Abstimmung ein genereller politischer Konsens bestand, den es bei der Konkretisierung zu respektieren gilt. Einvernehmliche Liebesbeziehungen zwischen Personen im Schutzalter und jungen Erwachsenen sollten dementsprechend, trotz grundsätzlicher Strafbarkeit, vom Anwendungsbereich des automatischen Tätigkeitsverbots ausgenommen werden. Bezüglich dieser Ausnahme bestehen allerdings noch Unklarheiten – insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Altersgrenzen –, die im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess bereinigt werden müssen.

⁸⁰ TRECHSEL/BERTOSSA, StGB PK, Art. 187 N 2 und 10.

⁸¹ Vgl. dazu BSK StGB II-MAIER, Art. 187 N 33.

⁸² SUTER-ZÜRCHER STEFANIA, Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB, Diss. Zürich 2003, 107 und 109.

⁸³ Vgl. bspw. Votum FREYSINGER OSKAR, Amtl. Bull. NR 2013, 449; Votum REGAZZI FABIO, Amtl. Bull. NR 2013, 454; Votum REIMANN LUKAS, Amtl. Bull. NR 2013, 457; Votum HÄBERLI-KOLLER BRIGITTE, Amtl. Bull. SR 2013, 574.

⁸⁴ Siehe Erläuterungen des Bundesrates (Fn. 17), 21.

2.3. Weitere Ausnahmen

[Rz 46] Selbst die Initianten sind der Ansicht, dass das Ausführungsgesetz neben der Jugendliebe auch weitere Ausnahmen vom Automatismus festlegen soll.⁸⁵ Gleichzeitig soll der Automatismus jedoch den Richtern verbieten, das ihnen grundsätzlich zustehende Ermessen auszuüben, welches ihnen ermöglichen würde, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen.⁸⁶ Nach dieser Ansicht käme deshalb nur ein verbindlicher Ausnahmekatalog infrage.

[Rz 47] Entsprechend soll nach einer Meinung aus dem Umfeld der Initianten der Automatismus bspw. dann nicht greifen, wenn das jugendliche Opfer im Zeitpunkt der Tat körperlich bereits vollständig entwickelt war, d.h. den Körper einer volljährigen Person hatte.⁸⁷ Der Umstand der körperlichen Reife ändert jedoch nichts an der Jugendlichkeit der minderjährigen Person, weshalb diese Ausnahme dem eigentlichen Zweck der Bestimmung widersprechen würde: Den Schutz der sexuellen Unversehrtheit Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen gilt es unabhängig von der individuellen körperlichen Reife des Opfers der Anlasstat sowie potentieller zukünftiger Opfer zu verwirklichen.⁸⁸

[Rz 48] Hingegen drängt sich wegen der Voraussetzung der Verurteilung aufgrund der Praxis eine weitere Ausnahme auf, weil sich ansonsten eine Ungleichbehandlung exakt gleicher Straftaten ergeben könnte, und zwar dann, wenn das Opportunitätsprinzip gemäss Art. 52 bis 54 StGB bzw. Art. 8 StPO greift. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts⁸⁹ können die Strafbefreiungsgründe zwar in jeder Phase des Verfahrens zur Anwendung gelangen, deren Rechtsfolgen fallen jedoch je nach Verfahrensstadium unterschiedlich aus: Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann das Verfahren eingestellt werden, wodurch der Beschuldigte nicht verurteilt wird. Hat die Hauptverhandlung hingegen bereits begonnen, kann nur noch ein Schuldspruch ohne Strafe erfolgen.⁹⁰ Eine solche prozessuale Schranke mag vielleicht das Bedürfnis nach sozialem Tadel,⁹¹ jedoch keinesfalls eine derart grundrechtseinschränkende Massnahme wie das Tätigkeitsverbot rechtfertigen. Im Sinn des in Art. 8 BV verankerten Gebots, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit zu beurteilen,⁹² müssen deshalb diese besonderen Fälle, in denen zwar von der Strafe abgesehen, der Täter aber dennoch verurteilt wird, ebenfalls vom automatischen Tätigkeitsverbot ausgenommen werden.⁹³

[Rz 49] Im Hinblick auf den Strafbefreiungsgrund von Art. 52 StGB stellt sich des Weiteren die Frage, ob dem Gericht aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht generell die Möglichkeit

⁸⁵ Vgl. Fn. 83; vgl. auch Votum DARBELLAY CHRISTOPHE, Amtl. Bull. NR 2013, 455; RUTZ GREGOR, «Arena» vom 2. Mai 2014, abrufbar unter: <http://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/paedophilen-initiative/arena-was-bringt-die-paedophilen-initiative-wirklich>, 00:19:25; RICKLI NATALIE SIMONE, «Arena» vom 2. Mai 2014 (Fn. 85), 00:49:19.

⁸⁶ Ausführlich dazu Votum JOSITSCH DANIEL, Amtl. Bull. NR 2013, 452.

⁸⁷ Vgl. Votum FREYSINGER OSKAR, Amtl. Bull. NR 2013, 449.

⁸⁸ Vgl. diesbezüglich auch BGE 87 IV 212 E. 2. m.w.H. Im Übrigen hängt der Automatismus von einer Verurteilung ab, was bedeutet, dass der Täter ohnehin kein (zwingendes) Tätigkeitsverbot erhält, wenn er bspw. gemäss Art. 187 StGB hinsichtlich des objektiven Tatbestandsmerkmals des schutzwürdigen Alters des Opfers weder (eventual-) vorsätzlich (Ziff. 1) noch fahrlässig (Ziff. 4) handelte. Eingehend dazu BSK StGB II-MAIER, Art. 187 N 21 und 35 ff.

⁸⁹ Vgl. bspw. BGE 135 IV 27 E. 2.3. sowie BGE 139 IV 220 E. 3.4.5.

⁹⁰ Diese Praxis wird von der Lehre jedoch stark kritisiert. Vgl. dazu BSK StGB I-RIKLIN, Vor Art. 52–55 N 17 f. und 27; BSK StPO I-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 100 ff.

⁹¹ Siehe dazu BSK StGB I-RIKLIN, Vor Art. 52–55 N 18.

⁹² Vgl. zum Rechtsgleichheitsgebot in der Rechtsetzung HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 28), Rz. 750 ff.

⁹³ Siehe dazu auch Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 19.

– im Sinn einer Ausnahmeklausel – gegeben werden muss, weitere, leichte Fälle vom Automatismus auszunehmen, sofern eine Rückfallgefahr ausgeschlossen werden kann. Das Fehlen einer solchen Ausnahmeklausel liefe nämlich nicht nur dem eigentlichen Zweck der Verfassungsnorm zuwider, sondern würde regelmässig zur Verletzung von Grund- und Menschenrechten und deswegen womöglich auch zu einer Änderung der Praxis der Strafverfolgungsbehörden führen: Aufgrund der Eingriffsintensität der Massnahme und ihrem Charakter als zwingende «Nebenstrafe» ist nämlich davon auszugehen, dass die Strafverfolgungsbehörden in leichten Fällen schneller auf eine Strafverfolgung bzw. Bestrafung verzichten würden, um den unverhältnismässigen Automatismus zu umgehen, und dies obwohl der Täter grundsätzlich strafwürdig wäre.⁹⁴ Mit einer derartigen Praxisänderung wäre das Ziel der Initiative deutlich verfehlt.

3. Zwischenfazit

[Rz 50] Mit Annahme der Pädophilen-Initiative setzte die Mehrheit der Stimmbevölkerung das Zeichen, dass gegenüber Straftätern, die die sexuelle Unversehrtheit Minderjähriger und abhängiger Personen beeinträchtigt haben, eine Politik der Null-Toleranz herrschen soll: Verurteilten soll der Kontakt zu potentiellen Opfern im Rahmen beruflicher und ausserberuflicher Tätigkeiten automatisch und für immer verwehrt bleiben.

[Rz 51] Nach zweckorientierter Auslegung der umzusetzenden Verfassungsbestimmung darf dieser einzuführende Automatismus allerdings nicht uneingeschränkt greifen. Der Wortlaut der Norm erweist sich in diesem Sinn als zu undifferenziert und erfasst auch Spezialfälle, die unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht erfasst sein sollten.

[Rz 52] Einer dieser Spezialfälle ist die Jugendliebe, die nach unbestrittener allgemeiner Auffassung vom Automatismus auszunehmen ist. Die Jugendliebe ist allerdings nur ein leicht zu verstehendes, praxisnahes Beispiel, das die Notwendigkeit einer Einschränkung des Normwortlauts unterstreicht: Eine Einschränkung, die aufgrund rechtsstaatlicher Prinzipien, des Normzwecks, der Zugeständnisse der Initianten im Rahmen des Abstimmungskampfs und des mit diesen einhergehenden Vertrauens der Bevölkerung vorgenommen werden muss.

[Rz 53] Angesichts der nicht definierbaren Vielfalt möglicher Spezialfälle⁹⁵ erscheint es jedoch utopisch, alle erdenklichen Ausnahmen in einen genügend klar umschriebenen, gesetzlichen Ausnahmekatalog zusammenzuführen, der die Ausübung eines den Umständen des Einzelfalls sowie gesellschaftlichem Wandel anpassbaren, richterlichen Ermessens erübrigen würde. Der Ge-

⁹⁴ Hingegen kann Art. 52 StGB selbst bei besonders leichten Bagatellen nicht zur Anwendung gelangen, sofern öffentliche Interessen an einer Sanktionierung bestehen, bspw. aufgrund einer bestehenden Rückfallgefahr. Siehe dazu STRATENWERTH (Fn. 7), §7 Rz. 5; vgl. ferner auch Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, 19. April 1999, BBl 1999 5497, 5551.

⁹⁵ Im Abstimmungskampf wurden u.a. folgende Beispiele genannt (vgl. CARONI ANDREA, «Arena» vom 2. Mai 2014 (Fn. 85), 00:11:20 und 00:25:30): Ein 18-jähriger Oberstift, der seine 17-jährige Lehrtochter küsst; eine Kioskverkäuferin, die einem 15-Jährigen ein Pornoheft verkauft; die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von Kinderpornografie unter Jugendlichen, insbesondere im Rahmen von «Sexting». Zu denken ist aber bspw. auch an einen Familienvater, der sich nach Art. 197 Abs. 1 StGB strafbar macht, wenn er seine Sammlung pornografischer Datenträger in einem Haushalt mit Kindern unter 16 Jahren herumliegen lässt, wobei die Kinder zur Begründung der Strafbarkeit vom pornografischen Inhalt nicht einmal Kenntnis nehmen müssen; vgl. dazu STRATENWERTH GÜNTER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010, §10 Rz. 11, sowie DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013, §62 Ziff. 2.

setzgeber ist deshalb dazu verpflichtet, eine ausgewogene Ausnahmeklausel zu formulieren, die den Ausschluss von offensichtlichen Bagatellen ermöglicht, aber gleichzeitig den Kern der neuen Verfassungsnorm nicht aushöhlt.

VI. Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrats

[Rz 54] Das selbsterklärte Ziel des Bundesrats ist es, in der Umsetzung dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung, dem einzuführenden Automatismus sowie den bestehenden Verfassungsgrundsätzen so gut wie möglich Rechnung zu tragen.⁹⁶

[Rz 55] In seinem Vorentwurf zur Umsetzung von Art. 123c BV⁹⁷ schlägt der Bundesrat vor, die in die BV aufgenommene Verschärfung des Tätigkeitsverbots in die bereits bestehenden Bestimmungen des StGB und Militärstrafgesetz (MStG) zu integrieren. Zum besseren Verständnis des Umsetzungsvorschlags werden deshalb nachfolgend zunächst die Bestimmungen zum geltenden Tätigkeitsverbot und im Anschluss darauf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen dargestellt.⁹⁸ Schliesslich wird am Beispiel der Jugendliebe aufgezeigt, wie das Tätigkeitsverbot in diesem Spezialfall nach dem geltenden und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Recht zur Anwendung gelangen würde.

1. Die geltenden Bestimmungen zum Tätigkeitsverbot

[Rz 56] Das seit dem 1. Januar 2015 geltende Tätigkeitsverbot ist als «Andere Massnahme» in den Art. 67, 67a, 67c sowie 67d StGB geregelt. Diese Bestimmungen regeln allerdings nicht ein einziges Verbot, das den Umständen des Einzelfalls angepasst werden kann, sondern insgesamt vier verschiedene Varianten, mithin eine allgemeine und drei qualifizierte, die sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen voneinander unterscheiden.

1.1. Inhalt und Umfang des Tätigkeitsverbots

[Rz 57] Bei sämtlichen Varianten der Massnahme kann bzw. muss das Gericht dem Täter sowohl berufliche als auch organisierte ausserberufliche Tätigkeiten verbieten. Art. 67a Abs. 1 StGB definiert diese Tätigkeiten wie folgt:

«Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 67 gelten Tätigkeiten in Ausübungen eines Haupt- oder Nebenberufs oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht

⁹⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 2.

⁹⁷ Vorentwurf zur Umsetzung von Art. 123c BV, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/berufsverbot/stgb/vorentw-d.pdf>; die Vernehmlassung zum Vorentwurf dauerte vom 13. Mai bis 3. September 2015.

⁹⁸ Im Nachfolgenden wird nur auf die Bestimmungen des StGB eingegangen, weil sich diese im Wesentlichen mit denjenigen des MStG decken. Ebenso werden nur diejenigen Aspekte des Tätigkeitsverbots behandelt, die für diesen Artikel relevant sind.

primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden».

[Rz 58] Das Tätigkeitsverbot erfasst damit einerseits selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten⁹⁹ und andererseits ausserberufliche Tätigkeiten, die in einem strukturierten Rahmen stattfinden, worunter bspw. ehrenamtliche Vereinstätigkeiten zu verstehen sind. Betreuungsaufgaben im familiären bzw. privaten Rahmen sind dementsprechend vom Anwendungsbereich dieser Massnahme ausgeschlossen, sie können bei Bedarf aber über die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots nach Art. 67b StGB unterbunden werden.¹⁰⁰

[Rz 59] Der mögliche Umfang des Tätigkeitsverbots ist anhand der im Einzelfall greifenden Variante zu bestimmen. Wurde das Verbot aufgrund von Art. 67 Abs. 1 oder 2 StGB angeordnet, kann das Gericht dieses in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auf einzelne Teilbereiche einer Tätigkeit beschränken.¹⁰¹ Liegt hingegen ein Verbot nach Art. 67 Abs. 3 oder 4 StGB vor, muss dieses gemäss Art. 67a Abs. 4 StGB immer die ganze Tätigkeit umfassen.

[Rz 60] Des Weiteren ist das Verbot nicht auf diejenige Tätigkeit beschränkt, die Anlass zur Anordnung der Massnahme gegeben hat. Einerseits kann das allgemeine Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB auch auf solche Tätigkeiten ausgeweitet werden, die mit der Anlass-tätigkeit vergleichbar sind. Andererseits kann (Abs. 2) bzw. muss (Abs. 3 und 4) das Gericht bei der Anordnung eines qualifizierten Tätigkeitsverbots dem Täter jede Tätigkeit verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Angehörigen der geschützten Personengruppe umfasst.

[Rz 61] Schliesslich kann (Art. 67 Abs. 1 und 2 StGB) bzw. muss (Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB) das Gericht gemäss Art. 67 Abs. 7 StGB für die Dauer des Tätigkeitsverbots eine Bewährungshilfe anordnen, die den korrekten Vollzug der Massnahme sicherstellen soll.

1.2. Das allgemeine Tätigkeitsverbot

[Rz 62] Das in Art. 67 Abs. 1 StGB festgehaltene allgemeine Tätigkeitsverbot entspricht im Wesentlichen dem altrechtlichen Berufsverbot, erweitert dessen Anwendungsbereich aber auch auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten.¹⁰²

[Rz 63] Das Gericht kann das allgemeine Tätigkeitsverbot anordnen, wenn jemand in Ausübung einer der zuvor erwähnten Tätigkeiten ein beliebiges Verbrechen oder Vergehen begangen hat, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und die Gefahr besteht, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht.

[Rz 64] Daraus ergibt sich, dass die Anordnung des allgemeinen Tätigkeitsverbots einerseits fakultativ ist und andererseits, dass sie vom Vorliegen dreier Voraussetzungen abhängt: Erstens von einem funktionalen Zusammenhang zwischen ausgeübter Tätigkeit und verübtem Delikt, zweitens von einer Mindeststrafe, die ein Verbot aufgrund einer Übertretung bzw. Bagatelle aus-

⁹⁹ Vgl. dazu auch Art. 67a Abs. 2 und 3 StGB.

¹⁰⁰ Vgl. zum Ganzen Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8848, 8852 ff. sowie 8862.

¹⁰¹ Vgl. zur Möglichkeit eines Teilverbots BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 67 N 44.

¹⁰² Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8860.

schliesst,¹⁰³ und drittens von der Gefahr weiteren Missbrauchs, also einer negativen Prognose für die Zukunft.¹⁰⁴

1.3. Die qualifizierten Tätigkeitsverbote

[Rz 65] Den qualifizierten Tätigkeitsverboten von Art. 67 Abs. 2 bis 4 StGB ist gemeinsam, dass sie dem Schutz Minderjähriger und anderer besonders schutzbedürftiger Personen dienen. Diese Verbote tragen dem Umstand Rechnung, dass der Täter aufgrund des tätigkeitsbedingten regelmässigen Kontakts zu Angehörigen dieser Personengruppen vereinfacht ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann, welches die Gefahr weiteren Missbrauchs als besonders hoch erscheinen lässt.¹⁰⁵

[Rz 66] Eine weitere Gemeinsamkeit der qualifizierten Verbote liegt darin, dass sie – im Gegensatz zum allgemeinen Verbot – nicht voraussetzen, dass die Anlasstat in Ausübung der zu verbietenden Tätigkeit begangen worden ist, sondern dass es genügt, wenn sich die Tat gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person gerichtet hat.¹⁰⁶ Damit eines der qualifizierten Verbote verhängt werden kann, muss das Opfer somit entweder minderjährig¹⁰⁷ oder volljährig und aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig sein. Das volljährige Opfer gilt als besonders schutzbedürftig, wenn es bei alltäglichen Verrichtungen oder bei der Lebensführung auf fremde Hilfe angewiesen ist, bspw. aufgrund seines hohen Alters oder einer körperlichen bzw. psychischen Beeinträchtigung.¹⁰⁸

[Rz 67] Zudem betreffen die Verbote nur solche Tätigkeiten, die einen regelmässigen Kontakt zu Angehörigen dieser Personengruppen umfassen, wobei von einem solchen nicht nur dann auszugehen ist, wenn der Kontakt insgesamt auf längere Zeit angelegt ist, sondern auch, wenn er zwar zeitlich begrenzt und von verhältnismässig kurzer Dauer, aber dafür besonders intensiv ist.¹⁰⁹ Erfasst werden überdies nicht nur Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, sondern auch solche, die vor allem oder wiederholt in Einrichtungen vollzogen werden, die Dienstleistungen dieser Art anbieten.¹¹⁰ Davon ausgenommen sind nur diejenigen Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt zu den Angehörigen der geschützten Personengruppen zeitlich oder örtlich nicht stattfinden kann.¹¹¹

[Rz 68] Wie schon das allgemeine Tätigkeitsverbot verlangt auch das fakultative qualifizierte Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 StGB die Gefahr, dass der Täter die zu verbietende Tätigkeit zur Begehung weiterer, gleichartiger Verbrechen oder Vergehen missbrauchen könnte. Im Gegensatz zu Abs. 1 wird bei Abs. 2 allerdings keine Mindeststrafe vorausgesetzt, weshalb dieses qualifizierte Tätigkeitsverbot grundsätzlich auch aufgrund von geringfügigeren Delikten ausge-

¹⁰³ Diese Voraussetzung wird jedoch durch Art. 19 Abs. 3 StGB relativiert, wonach die Massnahme auch bei Nichterreichung der Mindeststrafe aufgrund verminderter Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit angeordnet werden kann. Vgl. dazu Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8859.

¹⁰⁴ Zu den einzelnen Voraussetzungen im Detail BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 67 N 33 ff.

¹⁰⁵ Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8860.

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8849.

¹⁰⁷ D.h., das Opfer darf das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Vgl. Art. 14 ZGB.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 25e Abs. 3 VOSTRA-Verordnung.

¹⁰⁹ In diesem Sinn besteht regelmässiger Kontakt sowohl bei Tätigkeiten wie Lehrer und Juniorenfussballtrainer als auch bei Tätigkeiten wie Ferienlagerbetreuer.

¹¹⁰ Dies erfüllt bspw. die Tätigkeit als Abwart eines Schulhauses.

¹¹¹ Vgl. dazu Art. 25e Abs. 2 VOSTRA-Verordnung sowie zum Ganzen Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8849 f. und 8860 ff.

sprochen werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt bleibt. Die Anordnung des Verbots wegen einer Übertretung ist aufgrund des gesetzlichen Wortlauts allerdings ausgeschlossen.

[Rz 69] Die Varianten nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB sind hingegen als zwingende Massnahmen ausgestaltet, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen automatisch vom Gericht angeordnet werden müssen. Im Gegensatz zum qualifizierten Tätigkeitsverbot gemäss Abs. 2 genügt hier jedoch nicht ein beliebiges Verbrechen oder Vergehen als Anlasstat, sondern es muss sich um eine Sexualstraftat im Sinn des gesetzlichen Katalogs handeln, für die der Täter zu einer Mindeststrafe von über sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. von über 180 Tagessätzen Geldstrafe oder einer Massnahme nach den Art. 59 bis 61 oder 64 StGB verurteilt wird. Wird diese Mindestschwelle nicht erreicht, hat das Gericht bei bestehender Rückfallgefahr trotzdem noch die Möglichkeit, dem Täter ein fakultatives Verbot nach Abs. 2 zu verhängen.

[Rz 70] Art. 67 Abs. 3 StGB umschreibt das qualifizierte Tätigkeitsverbot bei Sexualstraftaten gegenüber Minderjährigen. Dem Täter wird die Ausübung jeder beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit verboten, sofern er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemäss lit. a bis c verurteilt wird, namentlich aufgrund von:

«a. Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), sofern er die Straftat an einem minderjährigen Opfer begangen hat; b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188); c. qualifizierte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3), sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hatten».

[Rz 71] Demgegenüber definiert Art. 67 Abs. 4 StGB die Sexualstraftaten, die zu einem zwingenden Tätigkeitsverbot führen, wenn es sich beim Opfer der Anlasstat um eine volljährige, besonders schutzbedürftige Person handelt:

«[...] Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195)».

[Rz 72] Das Besondere an diesen zwingenden qualifizierten Tätigkeitsverboten ist, dass sie keine negative Prognose voraussetzen. Das Gesetz stellt sozusagen die zunächst unwiderlegbare Ver-

mutung auf, dass vom Täter eine Rückfallgefahr ausgeht, aufgrund welcher er zur Ausübung der ihm verbotenen Tätigkeiten nicht geeignet erscheint.¹¹²

1.4. Dauer, Aufhebung und Anpassung des Tätigkeitsverbots

[Rz 73] Die grundsätzliche Dauer des Tätigkeitsverbots hängt von dessen Anordnungsgrund ab. Sie beträgt sechs Monate bis fünf Jahre beim allgemeinen Verbot, ein bis zehn Jahre beim fakultativen qualifizierten Verbot und zehn Jahre bei den zwingenden qualifizierten Verboten.

[Rz 74] Die Dauer der drei qualifizierten Verbote kann gemäss Art. 67 Abs. 6 StGB im Einzelfall jedoch angepasst werden: Zum einen können sie auch lebenslänglich verhängt werden, «[...] wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht». Zum anderen können sie, sofern sie befristet ausgesprochen worden sind, auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden, «[...] wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren solchen Verbrechen und Vergehen, wie sie Anlass für das Verbot waren, abzuhalten».

[Rz 75] Des Weiteren müssen gemäss Art. 67c Abs. 6 StGB sämtliche Verbote zwingend¹¹³ aufgehoben werden, sofern nicht mehr zu befürchten ist, «[...] dass der Täter eine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht [...]», und der Täter den von ihm verursachten Schaden soweit zumutbar ersetzt hat. Falls diese Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbots nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind, hat das Gericht gemäss Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB aber noch die Möglichkeit, das Verbot inhaltlich und zeitlich einzuschränken.

[Rz 76] Die erstmögliche Aufhebung bzw. Einschränkung des Tätigkeitsverbots ist allerdings an eine gesetzliche Sperrfrist gebunden: Beim allgemeinen Verbot erfolgt nach bestandener Probezeit eine Überprüfung von Amtes wegen¹¹⁴ oder sie kann auf Ersuchen des Täters nach zwei Jahren des Vollzugs beantragt werden. Bei einem befristeten Verbot nach Art. 67 Abs. 2 StGB beträgt die Sperrfrist die Hälfte der Verbotsdauer, jedoch mindestens drei Jahre des Vollzugs. Schliesslich kann die Überprüfung bei einem befristeten Verbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB erstmals nach fünf und bei einem lebenslänglichen Verbot erst nach zehn Jahren des Vollzugs erfolgen.¹¹⁵ Die Berechnung anhand der Vollzugsdauer ist deshalb entscheidend, weil das Tätigkeitsverbot erst mit Ablauf einer allfälligen unbedingten Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehenden Massnahme zu laufen beginnt.¹¹⁶

[Rz 77] Im Übrigen hat das Gericht während des Vollzugs des Tätigkeitsverbots die Möglichkeit, dieses zu erweitern oder ein zusätzliches Verbot anzuordnen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem können die beiden fakultativen Tätigkeitsverbote bei gegebenen Voraussetzungen auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bzw. einer freiheitsentziehenden Massnahme nachträglich angeordnet werden.¹¹⁷

¹¹² Vgl. dazu auch Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8850 f.

¹¹³ BSK StGB I-NIGGLI/HAGENSTEIN, Art. 67a N 9.

¹¹⁴ BSK StGB I-NIGGLI/HAGENSTEIN, Art. 67a N 8.

¹¹⁵ Vgl. dazu Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB.

¹¹⁶ Art. 67c Abs. 2 StGB. Vgl. dazu auch BSK StGB I-NIGGLI/HAGENSTEIN, Art. 67a N 2 und 7.

¹¹⁷ Art. 67d StGB. Siehe auch Botschaft, 10. Oktober 2012 (Fn. 16), 8865.

2. Die vorgeschlagenen Änderungen

[Rz 78] Entsprechend dem Inhalt der neuen Verfassungsbestimmung betreffen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in erster Linie die zwingenden qualifizierten Tätigkeitsverbote, wohingegen die beiden fakultativen Verbote unangetastet bleiben. Die diesbezüglich relevanten Änderungsvorschläge lassen sich in drei Kategorien unterteilen, nämlich in diejenigen zum Anwendungsbereich, zum Automatismus sowie zur nachträglichen Aufhebung bzw. Anpassung des Tätigkeitsverbots.¹¹⁸

2.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

[Rz 79] Die Grundstruktur des Tätigkeitsverbots soll dem bundesrätlichen Umsetzungsvorschlag zufolge im Wesentlichen gleich bleiben, d.h., dass weiterhin unterschiedliche Varianten je nach konkreter Ausgangslage zur Anwendung gelangen sollen.

[Rz 80] Allerdings sollen die bisherigen vier Varianten um eine Variante ergänzt werden. Gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} VE-StGB ist dies das Tätigkeitsverbot für Täter, die ein Sexualdelikt an oder vor einem volljährigen, nicht besonders schutzbedürftigen Opfer begangen haben, welches im Tatzeitpunkt zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnte.¹¹⁹ Bei dieser neuen Variante handelt es sich um eine weitere zwingende qualifizierte Massnahme, bei deren Anordnung dem Täter sämtliche Heil- und Pflegetätigkeiten verboten werden sollen. Betroffen sind allerdings nur solche Gesundheitsberufe und organisierte ausserberufliche Tätigkeiten, die eine eigentliche Heil- bzw. Pflegetätigkeit umfassen, weshalb Tätigkeiten in der Wissenschaft oder in der Forschung nicht vom Verbot betroffen sind.¹²⁰

[Rz 81] Eine zweite Erweiterung des Anwendungsbereichs findet sich in den Katalogen der Straftatbestände, die zu einem zwingenden qualifizierten Verbot führen sollen. Die Kataloge sollen nun grundsätzlich jede Sexualstraftat erfassen¹²¹ und wie folgt lauten:

[Rz 82] Bei Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen (Art. 67 Abs. 3 VE-StGB):

«a. Menschenhandel (Art. 182), sofern er [der Täter] die Straftat zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung an einem minderjährigen Opfer begangen hat; b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196). c. sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192),

¹¹⁸ Der Umsetzungsvorschlag sieht des Weiteren Änderungen der Bestimmungen zum Strafregister sowie Anpassungen redaktioneller Natur vor, auf die vorliegend nicht näher eingegangen wird. Überdies sollen die Legaldefinitionen aus der VOSTRA-Verordnung (vgl. Fn. 108 und 111) ins StGB überführt werden.

¹¹⁹ Als Beispiel nennt der Bundesrat Urteil des Bundesgerichts 6S.448/2004 vom 3. Oktober 2005, in dem ein Gynäkologe seine auf dem gynäkologischen Untersuchungsstuhl liegende Patientin schändete.

¹²⁰ Vgl. zum Ganzen Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 33 f.

¹²¹ Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 17.

Ausnützung der Notlage (Art. 193), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198), sofern er die Straftat an oder vor einem minderjährigen Opfer begangen hat; d. Pornografie (Art. 197): e. nach Artikel 197 Absatz 1 oder 3; f. nach Artikel 197 Absatz 4 oder 5, sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten».

[Rz 83] Bei Sexualdelikten gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen (Art. 67 Abs. 4 VE-StGB) sowie gegenüber widerstandsunfähigen, urteilsunfähigen oder abhängigen Personen (Art. 67 Abs. 4^{bis} VE-StGB):

«a. Menschenhandel (Art. 182) zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung; b. sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 und 5) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198)».

[Rz 84] Die geltenden Deliktskataloge sollen dementsprechend auf den Exhibitionismus und auf zwei zurzeit als Übertretung geahndete Straftaten erweitert werden, namentlich auf die Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 2 StGB und auf die sexuelle Belästigung. Zu Recht weist der Bundesrat aber darauf hin, dass beim Exhibitionismus und bei der sexuellen Belästigung die Anordnung des Tätigkeitsverbots aufgrund des Strafantragserfordernisses letztlich auch vom Willen des Opfers abhängt, dem dadurch eine enorme Verantwortung zuteil wird. Trotz grundsätzlichem Automatismus kann die Prozessvoraussetzung des Strafantrags nämlich einerseits zu einer extremen Ungleichbehandlung exakt gleicher Straftaten, andererseits aber auch zu einem Missbrauch der Opferstellung führen.¹²²

[Rz 85] Das Element des Strafantrags erweist sich in diesem Kontext auch im Licht seines Zwecks als problematisch, wenn dieser dem Zweck der zwingenden Tätigkeitsverbote gegenübergestellt wird. Der Gesetzgeber sieht den Strafantrag grundsätzlich aus einem oder mehreren von drei möglichen Gründen vor, namentlich wenn er den Unrechtsgehalt der Straftat als gering einstuft, wenn die Persönlichkeitssphäre des Verletzten durch die Strafverfolgung stark tangiert wird oder wenn die Strafverfolgung die enge persönliche Beziehung zwischen Opfer und Täter beeinträchtigen könnte.¹²³ Demgegenüber ist mit Annahme der Pädophilen-Initiative auf Verfassungsstufe festgesetzt worden, dass einerseits der Unrechtsgehalt sämtlicher Sexualstraftaten gegenüber

¹²² In diesem Sinn ist denkbar, dass sich der Täter vom Tätigkeitsverbot freikaufen könnte, was wiederum dem Opfer eine beachtliche Machtposition einräumt. Vgl. dazu Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 18.

¹²³ Ausführlich dazu DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013, §39 Ziff. 3, sowie RIEDO CHRISTOF, Der Strafantrag, Diss. Freiburg 2004, 41 ff.

Minderjährigen und abhängigen Personen alles andere als gering ist und andererseits nicht das Opfer der Anlasstat selbst, sondern primär andere, gleichartige potentielle Opfer geschützt werden sollen. Beim Tätigkeitsverbot stehen somit die Interessen von Drittpersonen im Zentrum, wohingegen das Opfer der Anlasstat selbst nur den Anknüpfungspunkt der Massnahme bildet. In diesem Sinn besteht ein Widerspruch zwischen dem Zweck des Strafantrags und dem Zweck der zwingenden Tätigkeitsverbote.

[Rz 86] Aus all diesen Gründen sollte der Umgang mit dem Antragserfordernis im Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots überdacht werden.

2.2. Automatismus und Ausnahmeklausel

[Rz 87] Den Ausführungen zum geltenden Tätigkeitsverbot ist zu entnehmen, dass bereits das geltende Recht einen Automatismus in der Form der beiden zwingenden qualifizierten Verbote kennt und dass das Gericht diese Verbote auch lebenslänglich verhängen kann. Nach dem geltenden Recht sind der Automatismus und die Lebenslänglichkeit der Massnahme jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig: Einerseits greift der Automatismus erst, wenn der Täter zu einer Mindestsanktion verurteilt wird, und andererseits kann die Massnahme nur bei einer negativen Zukunftsprognose lebenslänglich verhängt werden.¹²⁴

[Rz 88] Mit der neu einzuführenden Verschärfung des Tätigkeitsverbots sollen diese beiden Voraussetzungen im Wesentlichen abgeschafft werden. Nach Art. 67 Abs. 3 bis 4^{bis} VE-StGB soll das Gericht automatisch ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot aussprechen, wenn der Täter wegen einer der in Kapitel VI Ziff. 2.1. genannten Sexualstraftaten gegenüber einem Angehörigen der drei geschützten Personengruppen zu einer beliebigen Strafe verurteilt oder gegen diesen eine Massnahme nach Art. 59, 60, 61, 63 oder 64 StGB angeordnet wird.

[Rz 89] Daraus ergibt sich, dass die Umstände des Einzelfalls sowie die Höhe der ausgesprochenen Strafe für die Anordnung der zwingenden Tätigkeitsverbote grundsätzlich keine Rolle spielen und diese Verbote in jedem Fall bis an das Lebensende der Täter dauern sollen.¹²⁵ Bei einer Verurteilung ohne Strafe (und ohne Massnahme) würde dem Täter allerdings nicht zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verhängt werden.

[Rz 90] In Anbetracht des Spannungsverhältnisses zwischen dieser absoluten Sanktion und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit unterbreitet der Bundesrat jedoch zwei unterschiedliche Umsetzungsvarianten für eine mögliche Einschränkung des Automatismus.

[Rz 91] Nach der ersten, in Art. 67 Abs. 4^{ter} VE-StGB festgehaltenen und vom Bundesrat bevorzugten Variante, soll das Gericht in gewissen Fällen von der Anordnung eines zwingenden Tätigkeitsverbots nach den Abs. 3 bis 4^{bis} absehen können. Die vorgeschlagene Ausnahmeklausel lautet wie folgt:

«Das Gericht kann in leichten Fällen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach den Absätzen 3–4^{bis} absehen, wenn ein solches Verbot offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist. Bei Menschenhandel (Art. 182), sexueller Nötigung (Art.

¹²⁴ Vgl. zum Ganzen Kapitel VI Ziff. 1.3.

¹²⁵ Siehe auch Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 2.

189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191) oder Förderung der Prostitution (Art. 195) darf von einem Tätigkeitsverbot nicht abgesehen werden».

[Rz 92] Für das Absehen von der Massnahme seien somit drei Bedingungen kumulativ vorauszusetzen, nämlich diejenigen des leichten Falles, der fehlenden Notwendigkeit und der Unzumutbarkeit. Der leichte Fall ergebe sich dabei entweder aus der abstrakten Strafdrohung¹²⁶ oder aus der im konkreten Einzelfall ausgesprochenen milden Strafe.¹²⁷ Die Massnahme sei des Weiteren nicht notwendig, wenn vom Täter keine Rückfallgefahr ausgehe, und schliesslich unzumutbar, wenn das Verbot in keinem vernünftigen Verhältnis zum damit verfolgten Ziel steht. Bei einer Verurteilung aufgrund von Menschenhandel, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Schändung oder Förderung der Prostitution soll hingegen keinesfalls von einem Tätigkeitsverbot abgesehen werden dürfen, weil es sich dabei um schwerste Verbrechen handelt, bei denen es vermutungsweise keine leichten Fälle geben kann.¹²⁸

[Rz 93] Die zweite Umsetzungsvariante hingegen begnügt sich damit, den soeben erwähnten Art. 67 Abs. 4^{ter} VE-StGB wegzulassen und folglich zwingende lebenslängliche Verbote einzuführen, die keine Ausnahmen zulassen. Der Bundesrat lehnt diese Umsetzungsvariante aufgrund des Konflikts mit anderen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention dezidiert ab.¹²⁹

2.3. Nachträgliche Einschränkung bzw. Aufhebung des Verbots

[Rz 94] Zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips sei schliesslich, analog zum geltenden Recht, die Möglichkeit einer nachträglichen Einschränkung oder Aufhebung des zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbots vorzusehen, weil eine Aufrechterhaltung der Massnahme bei fehlender Rückfallgefahr nicht sachgerecht erscheint. Entgegen dem Wortlaut von Art. 123c BV («endgültig») sei das Vorsehen einer solchen Überprüfungsmöglichkeit auch deshalb angezeigt, weil das schweizerische Rechtssystem bereits andere lebenslängliche Strafen und Massnahmen kenne, die nachträglich überprüft werden können.¹³⁰

[Rz 95] Dem geltenden Recht entsprechend sei die nachträgliche Überprüfung des Verbots allerdings erst nach einer gesetzlichen Sperrfrist zu ermöglichen, wobei sich die Länge dieser Sperrfrist aus dem Unrechtsgehalt der Anlasstat ergeben soll. Gemäss Art. 67c Abs. 5 lit. e VE-StGB sei die nachträgliche Überprüfung erstmals möglich:

«1. wenn das Tätigkeitsverbot aufgrund einer Verurteilung gestützt auf Artikel 194, 197 Absatz 2 erster Satz oder 198 angeordnet wurde: nach drei Jahren des Vollzugs; 2. wenn das Tä-

¹²⁶ Namentlich beim Exhibitionismus und den beiden Übertretungen gemäss Art. 197 Abs. 2 und Art. 198 StGB.

¹²⁷ Vgl. zur Auslegung des «leichten Falles» Kapitel VI Ziff. 3.2.

¹²⁸ Zum Ganzen Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 34.

¹²⁹ Vgl. dazu Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 21 und 30.

¹³⁰ Vgl. bspw. Art. 64c StGB. Zum Ganzen Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 26.

tigkeitsverbot aufgrund einer Verurteilung gestützt auf Artikel 187 Ziffer 1 oder 4, 188, 192, 193, 196 oder 197 Absatz 1, 3, 4 oder 5 verhängt wurde, für die der Täter zu einer Strafe von bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt worden ist: nach zehn Jahren des Vollzugs; 3. in den übrigen Fällen: nach fünfzehn Jahren des Vollzugs».

[Rz 96] Gemäss Art. 67c Abs. 6^{bis} VE-StGB sollen die zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbote allerdings nicht aufgehoben werden können, wenn der Täter von einem unabhängigen Sachverständigen gutachterlich als pädophil im Sinn der Psychiatrie eingestuft wird. Dies wird damit begründet, dass gemäss überwiegender sexualmedizinischer Meinung eine grundsätzliche Änderung der pädophilen Sexualpräferenz nach dem Ende der Pubertät ausgeschlossen sei.¹³¹ Aufgrund des Zwecks dieser Bestimmung ist allerdings davon auszugehen, dass sie sich, entgegen ihrem Wortlaut, nur auf das Tätigkeitsverbot bei Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen und nicht auch auf die beiden anderen zwingenden lebenslänglichen Verbote beziehen soll.

3. Die Handhabung des Tätigkeitsverbots am Beispiel der Jugendliebe

[Rz 97] Nachfolgend wird an einem Beispiel von Jugendliebe die Handhabung des Tätigkeitsverbots nach dem geltenden und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen revidierten Recht veranschaulicht.

[Rz 98] Wie bereits erwähnt, versteht man unter dem Begriff der Jugendliebe im Zusammenhang mit der Pädophilen-Initiative umgangssprachlich eine einvernehmliche Liebesbeziehung zwischen einer Person im Schutzalter und einem jungen Erwachsenen.¹³² In diesem Sinn gründen die nachfolgenden Ausführungen auf einer angenommenen einvernehmlichen Liebesbeziehung zwischen einer 15- und einem 20-Jährigen. Der 20-Jährige hat Kenntnis vom jugendlichen Alter seiner Partnerin und es ist das erste Mal, dass er sich zu einer jüngeren Frau sexuell hingezogen fühlt.

[Rz 99] Von dieser Grundannahme ausgehend, ist eine Straflosigkeit bzw. Privilegierung gemäss Art. 187 Ziff. 2 und 3 StGB aufgrund des Alters des Täters ausgeschlossen, weshalb er sich der sexuellen Handlungen mit einem Kind nach Art. 187 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht hat. Das Gericht verurteilt ihn dafür zu einer bedingten Geldstrafe in der Höhe von 120 Tagessätzen.

3.1. Beurteilung des Sachverhalts nach geltendem Recht

[Rz 100] Zunächst kann festgehalten werden, dass sowohl nach geltendem als auch nach revidiertem Recht das allgemeine Tätigkeitsverbot von Art. 67 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung gelangen kann, weil die Straftat nicht in Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit begangen worden ist. Die qualifizierten Verbote sind von dieser Einschränkung hingegen nicht betroffen.

¹³¹ Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 39; vgl. dazu auch die Bemerkungen in Fn. 77.

¹³² Vgl. dazu im Detail Kapitel V Ziff. 2.2.

[Rz 101] Darüber hinaus fallen gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB sexuelle Handlungen mit Kindern in den Anwendungsbereich des zwingenden qualifizierten Tätigkeitsverbots, sofern der Täter aufgrund der Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Art. 59 bis 61 oder 64 StGB verurteilt wird.

[Rz 102] Dem Sachverhalt zufolge erreicht die ausgefallte Strafe die geforderte Mindestschwelle nicht, weshalb das Gericht dem Täter kein zwingendes Tätigkeitsverbot zu verhängen hat. Der Täter hat jedoch gegenüber einer minderjährigen Person ein Verbrechen begangen, aufgrund dessen das Gericht unabhängig von der konkret ausgesprochenen Strafe zusätzlich ein fakultatives qualifiziertes Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 StGB anordnen kann, wenn die Gefahr besteht, dass er eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen zur Begehung gleichartiger Straftaten missbrauchen könnte.

[Rz 103] Der Sachverhalt liefert allerdings keine Hinweise dafür, dass der Täter eine Tätigkeit zu eben diesem Zweck missbrauchen könnte. Vielmehr scheint aufgrund der Verliebtheit beider Beteiligten und der Einvernehmlichkeit der sexuellen Beziehung eine Situation vorzuliegen, die, sofern der Täter auch nur ein Jahr jünger gewesen wäre, gemäss Art. 187 Ziff. 3 StGB zu einer Privilegierung und höchstwahrscheinlich zur Einstellung des Verfahrens geführt hätte.

[Rz 104] Freilich würde sich die Situation anders gestalten, wenn beim Täter eine pädophile Störung festgestellt würde. Beim gegebenen Sachverhalt ist eine solche aber vermutungsweise auszuschliessen.¹³³

[Rz 105] Zusammengefasst würde der Täter nach dem geltenden Recht zwar bestraft, aber nicht mit einem zusätzlichen Tätigkeitsverbot sanktioniert werden.

3.2. Beurteilung des Sachverhalts nach vorgeschlagenem revidiertem Recht

[Rz 106] Analog zum geltenden Recht fallen sexuelle Handlungen mit Kindern dem bundesrätlichen Umsetzungsvorschlag zufolge ebenfalls in den Anwendungsbereich des zwingenden Tätigkeitsverbots gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b VE-StGB.

[Rz 107] Im Gegensatz zum geltenden Recht kommt der Höhe der Strafe allerdings keine absolut ausschliessende Funktion mehr zu, weil der Automatismus nur von einer Verurteilung zu einer beliebigen Strafe oder Massnahme nach Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB abhängig gemacht wird. Da der Täter dem Sachverhalt zufolge zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt wird, ist diese Bedingung erfüllt.

[Rz 108] Das weitere Vorgehen hängt von der gewählten Umsetzungsvariante ab:

[Rz 109] Folgt man der zweiten Variante, die keine Ausnahmeklausel vorsieht, ist die Prüfung bereits abgeschlossen und das Gericht muss dem Täter ein lebenslängliches Verbot für sämtliche Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen verhängen. Aufgrund der verhältnismässig tiefen Strafe könnte der Täter gemäss Art. 67c Abs. 5 lit. e Ziff. 2 VE-StGB aber bereits nach zehn Jahren des Vollzugs bei der zuständigen Behörde um eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung bzw. um die Aufhebung des Verbots ersuchen. Weil die Aufhebung des Verbots schliesslich zwingend erfolgen muss, sofern kein Missbrauch der verbotenen Tätigkeit mehr zu

¹³³ Gemäss DSM-V setzt die Annahme einer Pädophilie u.a. voraus, dass beim Betroffenen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten wiederkehrende, intensive sexuell erregende Fantasien, sexuelle Dränge oder sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder Kindern festgestellt werden. Anzeichen dieser Art liegen hier allerdings nicht vor; vgl. im Detail AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION (Fn. 74), 697 ff.

befürchten ist und der Täter den verursachten Schaden soweit zumutbar ersetzt hat, ist beim geschilderten Sachverhalt von einer Aufhebung des Verbots auszugehen.¹³⁴

[Rz 110] Bei der ersten Variante, die eine Ausnahme für leichte Fälle vorsieht, hat das Gericht hingegen die Möglichkeit, vom zwingenden Tätigkeitsverbot abzusehen, wenn es sich bei der zu beurteilenden Sexualstraftat um einen leichten Fall handelt und die Anordnung des lebenslänglichen Verbots offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist. Daraus folgt, dass einerseits ein geringfügiges Delikt vorliegen und andererseits eine Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen muss.

[Rz 111] Dass ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot beim geschilderten Sachverhalt unverhältnismässig wäre, und zwar insbesondere deshalb, weil vom Täter vermutungsweise keine Rückfallgefahr ausgeht, ist bereits erwähnt worden. Fraglich ist jedoch, wo die Grenze zwischen einem leichten und – im Gegensatz zu krankhaften Verhaltensmustern – einem «normalen» Fall einer Straftat zu ziehen ist.

[Rz 112] Fest steht, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines leichten Falls gemäss Art. 67 Abs. 4^{ter} VE-StGB nicht mit den Voraussetzungen von Art. 52 StGB übereinstimmen können.¹³⁵ Dies rührt daher, dass das Vorliegen einer Bagatelle i.S.v. Art. 52 StGB zu einer Strafbefreiung führt,¹³⁶ die die Anordnung eines zwingenden Tätigkeitsverbots ausschliesst, sofern gegen den Täter keine Massnahme nach Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB ausgesprochen wird. Daraus ergibt sich, dass der leichte Fall beim Tätigkeitsverbot grosszügiger ausgelegt werden muss als bei Art. 52 StGB, ansonsten die Ausnahmeklausel nur bei Massnahmen zur Anwendung gelangen würde.¹³⁷

[Rz 113] Allerdings bietet der bundesrätliche Umsetzungsvorschlag nur wenige Anhaltspunkte, wie der Begriff des leichten Falls im Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots zu interpretieren ist: Ein leichter Fall eines Sexualdelikts liege insbesondere dann vor, wenn das Gericht eine milde Strafe ausspricht. Der Bundesrat unterlässt es jedoch festzulegen, bis zu welcher Höhe eine Strafe als mild zu gelten habe. Stattdessen nennt er drei nicht abschliessende Beispielfälle, in denen das Gericht eine milde Strafe aussprechen würde, namentlich erstens bei der konkret als Beispiel genommenen Jugendliebe, zweitens bei einem jungen Mann, der einem knapp unter 16-jährigen Arbeitskollegen Sexvideos zeigt, und drittens bei einem Sozialpädagogen, der bei einem Kind Zeitschriften mit pornografischem Inhalt findet, diese mit ihm anschaut und bespricht, anschliessend aber nicht wegnimmt.¹³⁸

[Rz 114] Obwohl der Bundesrat keine konkreten Strafhöhen nennt, die eine Grenze für die Annahme eines leichten Falls ziehen liessen, scheint er aufgrund der genannten Beispiele einen leichten Fall nur bei solchen Sexualdelikten annehmen zu wollen, in denen das Opfer durch die Tat keine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner geschützten Rechtsgüter erlitten hat.

¹³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel VI Ziff. 3.1.

¹³⁵ Eine Bagatelle gemäss Art. 52 StGB liegt vor, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind, mithin wenn das Delikt im direkten Vergleich zu typischen Taten, die unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallen, als unerheblich erscheint; vgl. BGE 135 IV 130 E. 5.3.3. m.w.H.

¹³⁶ BGE 135 IV 130 E. 5.3.2.

¹³⁷ Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel V Ziff. 2.3.

¹³⁸ Bei den zwei letztgenannten Beispielen handelt es sich um Anwendungsfälle der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB; siehe zum Ganzen Erläuternder Bericht, März 2015 (Fn. 13), 34.

[Rz 115] Diesem Umstand ist in zweierlei Hinsicht beizustimmen: Einerseits ist der verursachte Schaden für die Höhe der Strafe und damit auch für die Begründung eines leichten Falls entscheidend, weil die Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung bei der konkreten Strafzumessung eine zentrale Rolle spielt.¹³⁹ Andererseits hält bereits der Wortlaut von Art. 123c BV fest, dass der Automatismus nur dann greifen soll, wenn die sexuelle Unversehrtheit des Opfers beeinträchtigt worden ist. Eine solche Beeinträchtigung liegt bei den drei genannten Beispielen allerdings gerade nicht vor, weil vermutungsweise weder die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit noch die ungestörte sexuelle Entwicklung der Opfer¹⁴⁰ belastend verletzt worden sind.¹⁴¹

[Rz 116] Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat dem Gericht bei der Beurteilung der Voraussetzung des leichten Falls ein relativ grosses Ermessen einräumt. Gleichzeitig beschränkt er aber den Anwendungsbereich der Ausnahmeklausel auf solche strafbare Handlungen, die die geschützten Rechtsgüter zwar tangieren, aber nicht zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit der Opfer führen.

[Rz 117] Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausnahmeklausel im hier behandelten Fall der Jugendliebe greifen und dem Täter gegenüber dementsprechend kein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verhängt würde. Weil das Vorliegen einer Rückfallgefahr überdies bereits bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahme verneint worden ist, fällt auch die Verhängung eines fakultativen Tätigkeitsverbots gemäss Art. 67 Abs. 2 StGB ausser Betracht.

VII. Würdigung des Umsetzungsvorschlags

[Rz 118] Die Bestimmungen zum Berufs- und Tätigkeitsverbot sind bereits vor Umsetzung der diesbezüglichen Initiative derart kompliziert, dass es nur unter Zuhilfenahme tabellarischer Aufstellungen möglich ist, die verschiedenen Anwendungsfälle auseinander zu halten. Mit der Umsetzung wird das gesamte Gesetzeskonstrukt in diesem Bereich noch unübersichtlicher. Der Grund dafür liegt im Willen des Gesetzgebers, trotz einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs des früheren Berufs- und neuen Tätigkeitsverbots die Verhältnismässigkeit zu bewahren. Unter massgeblicher Mithilfe des Souveräns ist dabei aber freilich eine gesetzgeberische Situation entstanden, die mehr als fragwürdig ist.

[Rz 119] Die nun vorgeschlagene Umsetzungsvariante macht das Berufs- und Tätigkeitsverbot entsprechend nicht einfacher, sondern definitiv noch komplizierter. Die Initiative hat grundsätzlich zwei wesentliche Stossrichtungen, die sie von der vom Parlament vorgängig verabschiedeten Version unterscheidet: Erstens die zwingende Anordnung des Berufs- und Tätigkeitsverbots, zweitens dessen obligatorisch lebenslängliche Dauer. Was den ersten Punkt betrifft, so kommt der Bundesrat mit seinem Vorschlag der Initiative sehr nahe. Eine Einschränkung macht dabei die vorgeschlagene Variante 1, die dem Richter die Möglichkeit einräumt in leichten Fällen, wenn das Verbot offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist, davon abzusehen. Inhaltlich ist diese Einschränkung sicherlich richtig und sie nimmt Bezug auf das bereits im Abstimmungskampf intensiv diskutierte Beispiel der Jugendliebe. Die Schlussfolgerung des Bundesrats, dass

¹³⁹ Art. 47 Abs. 2 StGB. Vgl. für die Strafzumessungsgründe BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 56 N 84 ff.

¹⁴⁰ Vgl. zu diesen geschützten Rechtsgütern STRATENWERTH/JENNY/BOMMER (Fn. 95), Vor §7 Rz. 2.

¹⁴¹ Diese Annahme gründet auf einer rein objektiven Beurteilung des gegebenen Sachverhalts und müsste in der Praxis jeweils durch die subjektive Wahrnehmung des Opfers ergänzt werden.

es nicht darum geht, einzelne Beispiele aufzuzählen, die vom Verbot auszunehmen sind, sondern den Kernpunkt anzusprechen, ist ebenfalls richtig. Die Jugendliebe ist nämlich nur ein Beispiel, wenn auch ein besonders eklatantes, für all diejenigen Fälle, in denen ein Berufs- und Tätigkeitsverbot weder notwendig noch zumutbar und daher verfehlt ist. Wer also, und das scheinen auch die Initianten zu sein, der Ansicht ist, dass die Jugendliebe mangels Notwendigkeit nicht vom Berufs- und Tätigkeitsverbot erfasst werden soll, der kann nicht umhin, Variante 1 zu bevorzugen.

[Rz 120] Die zwingend lebenslängliche Anordnung des Verbots in den vorgeschlagenen Art. 67 Abs. 3, 4 und 4^{bis} VE-StGB entspricht der zweiten Zielsetzung der Initiative. Auch das komplexe und abgestufte Antragsrecht auf Abbruch der Massnahme in Art. 67c Abs. 5 VE-StGB ändert nichts an der Tatsache, dass aus dem lebenslänglichen Verbot letztlich wieder ein befristetes werden kann, wobei hier wiederum ein Ermessensspielraum bei der zuständigen Behörde liegt.

[Rz 121] Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung stellt sich dann freilich die Frage, ob das Ergebnis des Umsetzungsvorschlags (sicher mit Variante 1, aber letztlich auch bei Variante 2) sich im Kern wesentlich vom geltenden Recht unterscheidet. Natürlich verfügt im geltenden Recht der urteilende Richter über mehr Ermessen bei der Ausfällung eines Berufs- und Tätigkeitsverbots, als das mit der Umsetzung der Initiative vorgesehen ist. Und das Verbot dürfte tendenziell länger und häufiger lebenslänglich dauern. Trotzdem wird dem Richter bei Variante 1 ein letztlich nicht im Sinn der Initiative undefinierbarer Ermessensspielraum eingeräumt und auch das scheinbar zwingend lebenslänglich angeordnete Verbot steht nach 15 Jahren wieder zur Diskussion und unterliegt just derjenigen Ermessensbeurteilung, der es nach der Zielsetzung der Initiative entzogen werden sollte. Dass der Ermessensspielraum, der dem urteilenden Richter genommen wird, nun der im Vollzug zuständigen Behörde überlassen wird, dürfte noch weniger im Sinn der Initiative sein. Das zwingend lebenslängliche und nicht mehr zu überprüfenden Berufs- und Tätigkeitsverbot wird einzig für tatsächlich pädophile Täter vorgesehen.

[Rz 122] Realistischerweise ist daher wohl einzuräumen, dass wir uns gesetzgebungstechnisch in einem Teufelskreis befinden: Immer radikaler werdende Verschärfungsinitiativen können deshalb nicht erfolgreich bekämpft werden, weil jeglicher Kritik mit dem Hinweis begegnet wird, diese liesse sich dann im Rahmen der Umsetzung lösen. Wenn der Gesetzgeber die Kritik in der Folge aufnimmt und versucht, die Initiative verfassungs- und EMRK-konform umzusetzen, dann setzt er sich dem Vorwurf aus, er respektiere den Wortlaut der Initiative und damit den Volkswillen nicht, weil er freilich just das korrigiert, was Kern all dieser Initiativen ist, nämlich die blinde Verschärfung des Strafrechts. Entsprechend ist im vorliegenden Fall weder die Umsetzung mit Variante 1 noch mit Variante 2 in irgendeiner Weise befriedigend und zielführend, wobei abzuwarten bleibt, ob der Bundesrat nach erfolgter Vernehmlassung auch in seiner neuen Botschaft, die noch im ersten Halbjahr 2016 verabschiedet werden dürfte, an diesem Umsetzungsvorschlag festhalten wird.

[Rz 123] In dieser Situation ist guter Rat teuer. Es erscheint dabei u.E. überlegenswert, ob der Gesetzgeber nicht schlicht auf eine detaillierte Umsetzungsgesetzgebung verzichten und Art. 123c BV als direkt anwendbar erklären möchte, so dass die Verfassungsbestimmung unmittelbar in der Praxis zur Anwendung gelangen würde. Dies nicht, weil der Gesetzgeber sich vor seiner Aufgabe drücken soll, sondern weil er zu Unmöglichem schlicht nicht im Stande ist. Es lässt sich freilich einwenden, dass das heisse Eisen damit einfach an die Gerichte, und damit letztinstanzlich an das Bundesgericht weitergereicht wird. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass diesem die Einzelfallentscheidung obliegt und nicht die Schaffung einer generell-abstrakten Norm, die für

alle Fälle Geltung beanspruchen soll. Es wäre also beispielsweise möglich, bei entsprechender Interpretation der neuen Verfassungsbestimmung und unter Beizug anderer Verfassungsnormen, wie namentlich dem Verhältnismässigkeitsgebot, auf die Anwendung des Berufs- und Tätigkeitsverbots im Fall der Jugendliebe und ähnlich gelagerter Sachverhalte zu verzichten.

Dr. iur. DANIEL JOSITSCH, Rechtsanwalt, Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich und Ständerat.

MLaw LUCA BAICI, Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.